

## 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 01.01.2016 bis 31.12.2016

Dokumentversion: 1.0

Datum: 04.03.2019

Verifizierungsstelle First Climate (Switzerland) AG, Brandschenkestrasse 51, 8002 Zürich

### Inhalt

1	Angaben zur Verifizierung .....	4
1.1	Verifizierungsstelle .....	4
1.2	Verwendete Unterlagen.....	4
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung.....	4
1.4	Unabhängigkeitserklärung.....	5
1.5	Haftungsausschlusserklärung .....	6
2	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	7
2.1	Projektorganisation.....	7
2.2	Projektinformation.....	7
2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste).....	7
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts .....	8
3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste) .....	8
3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste) .....	9
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste) .....	10
3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste) .....	12
3.5	Überprüfung der Aufnahmekriterien (6. Abschnitt der Checkliste).....	12
4	Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht.....	14

### Anhang

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

A2 Checkliste zur Verifizierung (separates Dokument)

## Zusammenfassung

Für die im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 erzielten Emissionsverminderungen in der Höhe von 6'667 tCO<sub>2</sub>eq aus dem vorliegenden Projekt können aus Sicht der Verifizierungsstelle Bescheinigungen gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellt werden, falls das Vorhaben JC Trade GmbH zur Zufriedenheit des BAFU belegen kann, dass die Anforderung der Programmbeschreibung betreffend der Vermeidung von Doppelzählungen (Abschnitt 2.3, Doppelzählung, Punkt 5) in der Monitoringperiode 2016 erfüllt wurde. Dieser Punkt (CR5) wurde in Absprache mit dem BAFU (E-Mail vom 11.02.2019) offengelassen.

**Diese Verifizierung umfasst nur das Vorhaben JC Trade GmbH.** Die durch die anderen am Programm teilnehmenden Vorhaben in der Monitoringperiode 2016 erzielten Emissionsverminderungen sind von einer anderen Prüfstelle bereits verifiziert worden (Verifizierungsbericht 2016, Version 1.0, 30.06.2017). Für diese verifizierten Emissionsverminderungen wurden bereits Bescheinigungen ausgestellt (Verfügungen des BAFU vom 16.11.2017 und vom 07.12.2017).

Während der Verifizierung wurde mehrmals Rücksprache gehalten mit dem BAFU, um zu klären, welche Grundlagen und FARs für die Verifizierung relevant sind und inwiefern gewisse Sachverhalte bereits bei den übrigen Vorhaben für dieselbe Monitoringperiode vom BAFU abschliessend genehmigt wurden. Die Antworten des BAFU (E-Mails vom 19.12.2018, 23.01.2019 und 11.02.2019) sind in diesem Bericht entsprechend berücksichtigt worden.

Der Monitoringbericht wurde nicht mit der verbindlichen BAFU-Vorlage erstellt, sondern anhand einer Excel-Datei wie in vorherigen Monitoringperioden, was vom BAFU genehmigt wurde. Im Rahmen der Verifizierung wurde der Monitoringbericht inhaltlich ergänzt und Inkonsistenzen wurden behoben.

Die Auflagen aus früheren Verifizierungen (FAR1 bis FAR9, BAFU-Verfügung vom 16.11.2017) konnten alle erfüllt werden. Das BAFU bestätigte in der E-Mail vom 23.01.2019, dass für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 keine Exportmengen berücksichtigt werden müssen. Biodieselmengen, welche an KEV-Bezüger geliefert wurden, wurden ausgewiesen, vom Vorhabenleiter bestätigt und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen entsprechend nicht berücksichtigt.

Die Monitoringparameter wurden korrekt erhoben und die Emissionsverminderungen korrekt ermittelt.

Das Vorhaben JC Trade GmbH erfüllt alle sechs Aufnahmekriterien für die Monitoringperiode 2016. Die Zusätzlichkeit des Vorhabens JC Trade GmbH wurde für die Monitoringperiode 2016 nicht noch einmal geprüft, da mit den Daten der ersten Monitoringperiode (2015), für welche bereits Bescheinigungen ausgestellt wurden, auch gleich die Zusätzlichkeit für das Jahr 2016 nachgewiesen wurde. Die Daten der Monitoringperiode 2016 wurden geprüft und die Zusätzlichkeit für das Jahr 2017 konnte nachgewiesen werden.

Es gab keine wesentlichen Änderungen, welche eine erneute Validierung bedingen würden.

Ausser CR5 konnten alle CRs und CARs geschlossen werden, CR5 wurde in Absprache mit dem BAFU (E-Mail 11.02.2019) offengelassen. Der Gesuchsteller hat noch nicht nachgewiesen, dass das in der Programmbeschreibung (Version 18 vom 24.01.2017, Abschnitt 2.3, Doppelzählung, Punkt 5) beschriebene Vorgehen zur Vermeidung von Doppelzählungen vom Vorhaben JC Trade GmbH in der Monitoringperiode 2016 umgesetzt wurde, also dass das Vorhaben seinen Kunden den Biodiesel mit dem Vermerk verkauft, dass der Käufer des Biotreibstoffes alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten an den Verkäufer abtritt und auch für die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräusserung besorgt ist. Auf den geprüften zwei Rechnungen gab es keinen Vermerk dazu. Auch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorhabenleiter, dass die

## Verifizierungsbericht

besagte Anforderung der Programmbeschreibung umgesetzt wurde, konnte während der Verifizierung nicht nachgereicht werden. In Absprache mit dem BAFU (E-Mail vom 11.02.2019) wird diese Bestätigung durch das BAFU eingeholt und geprüft werden.

# 1 Angaben zur Verifizierung

## 1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Luzia Bieri, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com
Qualitätssicherung durch	Nikolaus Wohlgemuth, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com
Gesamtverantwortlicher	Urs Brodmann, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring vom 01.01.2016 bis 31.12.2016
Zertifizierungszyklus	3. Verifizierung (3. Monitoringperiode) für das Programm; 2. Verifizierung für das Vorhaben JC Trade GmbH
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	keine

## 1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	Version 18, 24.01.2017
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1.2, 12.01.2017
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 3, 11.02.2019 (Deckblatt)
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	27.02.2017 (nach erneuter Validierung)
Ortsbegehung: Datum	Eine Begehung wurde nicht durchgeführt, da das Vorhaben nur Biodiesel importiert und es somit keine Anlage oder Messanordnungen zu besichtigen gibt.

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

## 1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

### Ziel der Verifizierung

Folgende Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Programm respektive der umgesetzten Vorhaben vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung
- Prüfung, ob das Vorhaben die Aufnahmekriterien des Programms erfüllt
- Berücksichtigung der relevanten FARs

### Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung wurde gemäss Kapitel 7 und Anhang J der Vollzugsmitteilung des BAFU für *Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland* durchgeführt. Dazu wurde vom Verifizierer auch die vom BAFU zur Verfügung gestellte Checkliste verwendet.

Anhand der Dokumentation und Gesprächen mit dem Gesuchsteller wurden folgend Aspekte geprüft:

1. Die Umsetzung des Vorhabens im Vergleich zur Programmbeschreibung
2. Die Erfüllung aller Aufnahmekriterien durch das Vorhaben
3. Die Erfüllung der relevanten FARs
4. Klärung, ob allfällige Abweichungen eine erneute Validierung notwendig machen oder nicht
5. Übereinstimmung der Datenerhebung und Dokumentation der einzelnen Monitoringparameter mit dem Monitoringkonzept

Eine Liste der für die Verifizierung verwendeten Dokumente befindet sich im Anhang A1 dieses Berichts.

#### **Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte**

1. Sichten der Dokumente und Prüfung auf Vollständigkeit
2. Dokumentenprüfung
3. Verifizierung mit Hilfe der Verifizierungscheckliste und Erstellen der Frageliste (CRs, CARs, FARs)
4. Gespräche mit dem Verfasser des Monitoringberichtes
5. Abschliessen der CRs und CARs
6. Verfassen des Verifizierungsberichtes
7. Qualitätssicherung

Eine Begehung wurde nicht durchgeführt, da das Vorhaben nur Biodiesel importiert und es somit keine Anlage oder Messanordnungen zu besichtigen gibt.

#### **Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung**

Die interne Qualitätssicherung erfolgt durch eine vom BAFU zugelassene Person, welche in der Verifizierung selbst nicht involviert war. Sie prüft technische und formale Aspekte.

### **1.4 Unabhängigkeitserklärung**

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen **First Climate (Switzerland) AG** die Verifizierung dieses Programms «**0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz**».

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung<sup>1</sup> sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle, keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen

---

<sup>1</sup> Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben<sup>2</sup>. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind<sup>3</sup>.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

## **1.5 Haftungsausschlusserklärung**

Die im Rahmen der Verifizierung von First Climate verwendeten Informationen stammen vom Gesuchsteller oder von Informationsquellen, welche von First Climate als vertrauenswürdig eingestuft werden („Quellen“). First Climate ist nicht verantwortlich für die Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit dieser Quellen. First Climate lehnt daher jede Haftung ab für direkte und indirekte Schäden, welche sich aus der Nutzung der Quellen sowie den daraus abgeleiteten Produkten, Schlussfolgerungen und Empfehlungen ergeben.

---

<sup>2</sup> Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

<sup>3</sup> Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

## 2 Allgemeine Angaben zum Projekt

### 2.1 Projektorganisation

Projekttitel	Programm Biotreibstoffe Schweiz
Gesuchsteller	Biofuels Schweiz Bahnhofstrasse 9 4450 Sissach
Kontakt	Ueli Frei Office@biofuels-schweiz.org Tel.: 061 983 11 11
Projektnummer / Registrierungsnummer	0063

### 2.2 Projektinformation

#### Kurze Beschreibung des Projekts

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)). Durch den Einsatz der Biotreibstoffe werden fossile Treibstoffe (Diesel und Benzin) substituiert und dadurch Emissionsvermindierungen erzielt. Es wird davon ausgegangen, dass in die Schweiz importierter oder in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff auch in der Schweiz zum Einsatz kommt.

#### Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

Gemäss Programmbeschreibung: «flüssige Biotreibstoffe».

Dies entspricht dem Projekttyp «5.2 Einsatz von flüssigen Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen».

#### Angewandte Technologie

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)).

### 2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)

Der Monitoringbericht wurde nicht anhand der aktuellsten und verbindlichen Vorlage des BAFU erstellt, sondern in Form einer Exceldatei. Das BAFU bestätigte dem Gesuchsteller in einer Email vom 23.11.2018, dass für den Monitoringbericht des Vorhabens JC Trade GmbH für das Jahr 2016 auf die Verwendung der verbindlichen Vorlage verzichtet werden kann, da es sich um einen Bericht über das Jahr 2016 handle, welcher für die anderen Vorhaben bereits eingegangen sei. Das Deckblatt sowie die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung sowie bereits geschwärzte Versionen des Monitoring- und des Verifizierungsberichtes seien aber bei der Einreichung des Monitoringberichtes beizulegen.

Anhand von CAR1 wurde der Monitoringbericht so weit als möglich inhaltlich vervollständigt. Die Monitoringmethode, die Qualitätssicherung, die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO<sub>2</sub>- und Energiegesetzes, Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen sowie der Vergleich mit den in der Programmbeschreibung erwarteten Emissionsvermindierungen werden im Monitoringbericht nicht oder nicht ausreichend beschrieben. Dies wurde vom BAFU für die anderen Vorhaben des Programmes für die Monitoringperiode 2016 akzeptiert und kann gemäss Rücksprache mit dem BAFU (E-Mail vom 24.01.2019) auch für das Vorhaben JC Trade GmbH für die Monitoringperiode 2016 so akzeptiert werden. Zukünftig soll aber die Vorlage des BAFU für Monitoringberichte verwendet werden. Dazu wurde das FAR 8 (gemäss Verfügung vom 16.11.2017) entsprechend neu formuliert.

Die Adresse des Gesuchstellers hat im Vergleich zur Programmbeschreibung geändert. Die neue Adresse im Monitoringbericht stimmt mit den Angaben im Handelsregister (Auszug vom 10.12.2018) überein.

### **3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts**

#### **3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)**

##### **Monitoringmethode**

Die Monitoringmethode wurde im Monitoringbericht nicht ausreichend beschrieben. Gemäss Rücksprache mit dem BAFU (E-Mail vom 23.01.2019) kann dies für die Monitoringperiode 2016 so akzeptiert werden (vgl. Kapitel 2.3 dieses Berichts) (CAR1).

Die Monitoringmethode beruht auf der Annahme, dass sämtlicher importierter Biodiesel in der Schweiz eingesetzt wird und kein Biodiesel exportiert wird. Das BAFU bestätigte in der E-Mail vom 23.01.2019, dass für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 keine Exportmengen berücksichtigt werden müssen (CAR4).

Die durch das Vorhaben JC Trade GmbH importierten und von der Mineralölsteuer befreiten Biodieselmengen wurden korrekt anhand der Veranlagungsverfügungen (Zoll und MWST) bestimmt. Die an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Biodieselmengen wurden separat ausgewiesen und in der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt, was den Vorgaben in FAR2 (BAFU-Verfügung vom 16.11.2017) entspricht (CAR4).

Die für die Bestimmung der Zusätzlichkeit zu überwachenden Parameter (Finanzhilfen, Referenzkosten Diesel und Importkosten Diesel) wurden gemäss Programmbeschreibung erhoben.

Alle zu überwachenden Parameter wurden gemäss Programmbeschreibung erhoben.

##### **Prozess- und Managementstrukturen, Qualitätssicherung und Datenerhebung**

Die angewandten Systeme und Prozeduren zur Qualitätssicherung sind im Monitoringbericht nicht ausreichend beschrieben. Gemäss Rücksprache mit dem BAFU (E-Mail vom 23.01.2019) kann dies für die Monitoringperiode 2016 so akzeptiert werden (vgl. Kapitel 2.3 dieses Berichts) (CAR1).

Die im Monitoringbericht beschriebenen Prozesse, Strukturen und Verantwortlichkeiten wurden ergänzt und entsprechen jenen in der Programmbeschreibung (CAR1).

##### **Noch zu klärende Punkte aus früheren Validierungen und Verifizierungen**

Die für diese Verifizierung relevanten FARs sind jene aus der Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017.<sup>4</sup> Dies wurde vom BAFU per E-Mail vom 19.12.2018 bestätigt. Diese sind auch identisch mit den FARs, welche in der Verfügung über die Ausstellung der Bescheinigungen vom 04.06.2018 für die durch das Vorhaben JC Trade im Jahr 2015 erzielten Emissionsverminderungen enthalten sind.

Die relevanten FARs wurden im Monitoringbericht ergänzt und sind nun korrekt aufgeführt (CAR1). Anhand von CAR4 wurde die Erfüllung der einzelnen FARs geprüft und fehlende Nachweise nachgefordert.

- FAR1: Das BAFU bestätigte in der E-Mail vom 23.01.2019, dass für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 keine Exportmengen berücksichtigt werden müssen. Auf eine Bestätigung des Vorhabenleiters konnte daher verzichtet werden.
- FAR2: Es wurde eine Bestätigung des Vorhabenleiters zu den an KEV-Bezüger gelieferten Biodieselmengen nachgefordert. So wurden an KEV-Bezüger gelieferte Mengen ausgewiesen und von den anrechenbaren Biodieselmengen korrekt in Abzug gebracht.

---

<sup>4</sup> Diese Verfügung betraf die übrigen am Programm teilnehmenden Vorhaben für die Monitoringperiode 2016.

- FAR3: Es liegt ein Prüfbericht als Nachweis für die Einhaltung der Qualitätsnorm für Biodiesel (EN 14214) vor. Der Vorhabenleiter bestätigte per Email, dass der gesamte von JC Trade GmbH im Jahr 2016 in die Schweiz importierte Biodiesel vom gleichen Hersteller stammt. Es muss daher nicht für beide Nachweisnummern ein eigener Prüfbericht vorliegen, sondern nur einer pro Hersteller. Normalerweise werden pro Hersteller zwei Prüfberichte pro Jahr (Winter- und Sommerqualität) erstellt. Da nur Importe zwischen Januar 2016 und Anfang April 2016 geltend gemacht werden, wird ein Prüfbericht als ausreichend erachtet. Die im Prüfbericht (JC Trade GmbH Prüfbericht.pdf) aufgelisteten Grenzwerte der DIN EN 14214:2014-06 werden alle eingehalten. Es wird im Prüfbericht nirgends explizit festgehalten, dass die EN 14214 vollständig eingehalten wird. Um dies zu überprüfen, hat der Verifizierer die Liste der Prüfparameter im Prüfbericht mit der Liste der Prüfparameter, welche im Bestellformular desselben Prüflabors für eine FAME DIN EN 14214:2014-06 Prüfung aufgelistet sind, verglichen ([https://asg-analytik.de/de/leistungen/analytik/biodiesel/fame-din-en-14214-2012-11/order\\_din\\_en\\_14214\\_2014\\_d.pdf](https://asg-analytik.de/de/leistungen/analytik/biodiesel/fame-din-en-14214-2012-11/order_din_en_14214_2014_d.pdf)). Die Liste der Prüfparameter im Prüfbericht ist vollständig (CR4).
- FAR6: Die Verfügung vom 04.06.2018 über die Ausstellung der Bescheinigungen für die durch das Vorhaben JC Trade im Jahr 2015 erzielten Emissionsverminderungen wurde nachgereicht. Für das Vorhaben JC Trade war das Jahr 2015 das erste Monitoringjahr. Daher musste für die Monitoringperiode 2015 die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Jahr 2015 aufgezeigt werden. Für das Jahr 2016 (2. Monitoringjahr) wird die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Vorjahr aufgezeigt, also jener vom Jahr 2015. Da es zur Monitoringperiode 2015 für das Vorhaben JC Trade kein FAR hinsichtlich der Zusätzlichkeit gab und Bescheinigungen für die Monitoringperiode 2015 ausgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2015 korrekt aufgezeigt wurde und somit auch die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2016 gegeben ist.
- FAR7: Plausibilisierung der Biodieselimportpreise. Preise von Argus für UCOME gibt es gemäss Gesuchsteller erst seit dem Jahr 2013 und für RME und FAME ab Ende 2011. Die Daten von Argus wurden beigelegt und stimmen mit den in der Excel-Datei «Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V5.xlsx» angegebenen Preisen für UCOME und RME überein. Die Angaben zum Biodieselpreis der am Programm teilnehmenden Vorhaben, welche Biodiesel importieren, entsprechen den Angaben in der Excel-Datei «Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V3.xlsx», welche dem BAFU für die Monitoringperiode 2016 für die anderen Vorhaben eingereicht wurde. Es sind keine nicht marktbedingt hohen Importpreise zu erkennen.
- FAR8: Das Deckblatt wurde korrekt ergänzt.

Alle relevanten FARs (FAR1 bis FAR9 gemäss BAFU-Verfügung vom 16.11.2017) wurden vom Vorhaben JC Trade GmbH im Monitoringbericht adressiert und für die Monitoringperiode 2016 erfüllt.

## 3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)

### Beschreibung des umgesetzten Projekts

Das Vorhaben JC Trade GmbH umfasst den Import von Biodiesel. Dies wird im Monitoringbericht korrekt beschrieben.

### Finanzhilfen

Es war nicht klar, ob sich die im Monitoringbericht gemachten Angaben zu den Finanzhilfen nur auf die Monitoringperiode beziehen oder auf das Vorhaben insgesamt. Dies wurde anhand einer zusätzlichen Zeile im Blatt «Vorhaben» geklärt, in welcher nun die Finanzhilfen gesamthaft (FHT<sub>i</sub>) ausgewiesen werden. Das Vorhaben hat bisher keine Finanzhilfen erhalten. Eine Wirkungsaufteilung ist daher nicht notwendig (CR3).

Der Verifizierer bestätigt, den Gesuchsteller darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Abgrenzung von anderen Instrumenten**

Die Programmbeschreibung (Version 18 vom 24.01.2017, Abschnitt 2.3, Doppelzählung, Punkt 5) besagt: «Zur Vermeidung von Doppelzählungen und zur Klarstellung der Eigentumsrechte an den Emissionsrechten werden Vorhaben des Programms den Biotreibstoff an ihre Kunden mit dem Vermerk verkaufen, dass der Käufer des Biotreibstoffes alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von CO<sub>2</sub> Zertifikaten an den Verkäufer abtritt und auch für die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräusserung besorgt ist.»

Der Gesuchsteller konnte nicht nachweisen, dass dies beim Vorhaben JC Trade GmbH in der Monitoringperiode 2016 tatsächlich so gehandhabt wurde. Auf den geprüften zwei Rechnungen gab es keinen Vermerk dazu und eine übergeordnete Vereinbarung zwischen dem Vorhaben und dem Kunden wurde auf unsere Nachfrage keine nachgereicht. Auch eine schriftliche Bestätigung des Vorhabenleiters, dass die besagte Anforderung der Programmbeschreibung umgesetzt wurde, konnte nicht nachgereicht werden. In Absprache mit dem BAFU (E-Mail vom 11.02.2019) wird diese Bestätigung durch das BAFU eingeholt und geprüft werden und der Verifizierungsbericht kann ohne diese Bestätigung abgeschlossen werden.

In Absprache mit dem BAFU (E-Mail vom 11.02.2019) wurde CR 5 entsprechend nur bedingt geschlossen.

#### **Umsetzung- und Wirkungsbeginn**

Der Umsetzungsbeginn des Programmes wurde bei der ersten Verifizierung abschliessend geprüft.

Der Umsetzungsbeginn auf Vorhabenebene: Da es sich um die zweite Verifizierung des Vorhabens handelt und für die erste Monitoringperiode (2015) bereits Bescheinigungen ausgestellt worden sind, muss der Umsetzungsbeginn nicht mehr geprüft werden.

Der Wirkungsbeginn wurde bei der ersten Verifizierung des Vorhabens (Monitoringperiode 2015) geprüft.

### **3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)**

#### **Systemgrenze und Einflussfaktoren**

Das Vorhaben importiert Biodiesel in die Schweiz. Die vorgegebene Systemgrenze wird somit eingehalten.

Die in der Programmbeschreibung erwähnten Einflussfaktoren (Biotreibstoffart und Biotreibstoffpreise im Verhältnis zu den fossilen Treibstoffen) wurden im Monitoringkonzept berücksichtigt und müssen nicht separat überprüft werden.

#### **Monitoring der Projektemissionen**

Da das Vorhaben keinen Biodiesel herstellt, sondern nur Biodiesel importiert, sind nur Projektemissionen durch den Transport von Biodiesel zu berücksichtigen. Diese werden durch Multiplikation des ex-ante definierten Emissionsfaktors Transport Biodiesel (TF) mit der importierten Biodieselmenge ( $AI_{i,y}$ ) bestimmt.

Die importierte Biodieselmenge wurde im Monitoringbericht pro Verfügungsnummer und gemäss Tabellenvorlage des BAFU (Anhang 5 der Programmbeschreibung) ausgewiesen. So wurde für jeden Import die dazugehörige Veranlagungsverfügung Zoll und Veranlagungsverfügung MWST als Beilage zum Monitoringbericht eingereicht und im Monitoringbericht die Nachweisnummer, die Verfügungsnummer, das Anmeldedatum und die Importmenge (Liter bei 15°C) ausgewiesen.

Der Verifizierer überprüfte eine Stichprobe von 12% aller im Monitoringbericht ausgewiesenen 92 Importe (d.h. 11 Veranlagungsverfügungen Zoll und die dazugehörigen 11 Veranlagungsverfügungen MWST) anhand der im nachfolgenden Kasten aufgeführten Prüfkriterien. Die Stichprobe wurde nach dem Zufallsprinzip bestimmt. Bei der gesamten Stichprobe stimmten alle Angaben im Monitoringbericht exakt mit den Angaben in den dazugehörigen Veranlagungsverfügungen überein (Punkt 1, Kasten Prüfkriterien). Auch die weiteren Prüfkriterien (Punkte 2 und 3, Kasten Prüfkriterien) wurden erfüllt. Nach Ansicht der Verifizierers ist damit ausreichend belegt, dass die Importmengen ( $A_{i,y}$ ) korrekt bestimmt wurden. Auf eine Erweiterung der Stichprobe wurde angesichts der guten Übereinstimmung verzichtet.

**Durch den Verifizierer angewendete Kriterien für die Prüfung der Importmengen anhand der Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST**

1. Der Verifizierer prüfte bei einer Stichprobe der im Monitoringbericht ausgewiesenen Importen, ob die folgenden Angaben im Monitoringbericht mit den Angaben in den dazugehörigen Veranlagungsverfügungen übereinstimmen:

- Verfügungsnummer,
- Anmeldedatum,
- Zusatzmenge (Liter bei 15°C),
- Nachweisnummer und
- MWST Wert (Importkosten) (Veranlagungsverfügung MWST).

2. Zusätzlich wurde bei der Stichprobe folgendes kontrolliert:

- Der Importeur ist JC Trade GmbH (Vorhaben).
- Die Adresse des Empfängers ist in der Schweiz.
- Die Tarifnummer ist 3826.0010.
- Die Mineralölsteuer beträgt null.
- Die Verfügungsnummer stimmt mit der Verfügungsnummer im Dokumentnamen überein.

3. Insgesamt wurde auch überprüft, ob für jede im Monitoringbericht gelistete Verfügung ein Dokument mit der entsprechenden Verfügungsnummer im Dokumentnamen eingereicht wurde.

Die Projektemissionen wurden im Monitoringbericht korrekt berechnet. Anhand von CAR3 wurden Formeln und Parameterbezeichnungen im Monitoringbericht angepasst.

**Bestimmung der Referenzentwicklung**

Die Emissionen der Referenzentwicklung wurden korrekt anhand der «anrechenbaren Importmenge», dem ex-ante definierten Emissionsfaktor für Diesel ( $EF_D$ ) und dem ex-ante definierten Konversionsfaktor Biodiesel zu Diesel ( $KF_D$ ) berechnet. Für die Bestimmung der «anrechenbaren Importmengen» wurde auf Aufforderung des Verifizierers von den im Monitoringbericht ausgewiesenen Importmengen ( $A_{i,y}$ ) die an KEV-beziehende Anlagen gelieferte Biodieselmenge in Abzug gebracht. Die Importmengen ( $A_{i,y}$ ) wurden wie bei den Projektemissionen beschrieben bestimmt.

Die an KEV-Bezüger gelieferte Biodieselmenge wurde vom Vorhabenleiter bestätigt. Dies entspricht der in FAR2 (BAFU-Verfügung vom 16.11.2017) geforderten Vorgehensweise. Auf Nachfrage des Verifizierers reichte der Vorhabenleiter eine kurze Beschreibung nach, wie diese Mengen ermittelt wurden. Nach Aussage des Vorhabenleiters wurden alle Importe jeweils direkt an den Endkunden geliefert und die Lieferadresse auf den Rechnungen aufgeführt (auch beim Verkauf über einen Zwischenhändler). So konnte die an KEV-Bezüger gelieferten Mengen bestimmt werden. Dieses Vorgehen ist nach Ansicht des Verifizierers angemessen. Eine weitergehende Plausibilisierung der an KEV-Bezüger gelieferten Mengen über einen Quervergleich mit KEV-Daten war im Rahmen der vorliegenden Verifizierung eines Einzelvorhabens nicht möglich und müsste sinnvollerweise auf Ebene des gesamten Programms erfolgen.

Der Verifizierer überprüfte eine Stichprobe von 12% aller im Monitoringbericht ausgewiesenen Importe anhand der jeweiligen Veranlagungsverfügungen (vgl. vorstehenden Abschnitt "Monitoring der Projektmissionen").

Die Referenzentwicklung wurde korrekt bestimmt. Anhand von CAR3 wurden Formeln und Parameterbezeichnungen im Monitoringbericht angepasst.

#### **Erzielte Emissionsverminderungen**

Die Emissionsverminderungen wurden korrekt berechnet.

### **3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)**

#### **Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse**

Die Zusätzlichkeit wird jährlich auf Vorhabenebene bestimmt (vgl. Kapitel 3.5 dieses Berichtes).

#### **Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen**

Das gesamte Programm erzielte im Jahr 2016 235'352 tCO<sub>2</sub>. Das sind fünfmal so viele Emissionsverminderungen wie gemäss Projektbeschreibung (45'970 tCO<sub>2</sub>) erwartet wurden. Dies hat nichts mit einer Änderung des Programmes oder der teilnehmenden Vorhaben zu tun, sondern mit der Tatsache, dass es bei Programmen generell schwierig ist vorherzusagen, wie viele und wie grosse Vorhaben schlussendlich am Programm teilnehmen werden. Nach Ansicht des Verifizierers handelt es sich daher nicht um eine wesentliche Änderung, welche eine Anpassung der Programmbeschreibung und eine erneute Validierung bedingen würde.

#### **Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie**

Es gab keine Änderung bei der eingesetzten Technologie.

### **3.5 Überprüfung der Aufnahmekriterien (6. Abschnitt der Checkliste)**

*Dieses Unterkapitel wurde von der Verifizierungsstelle eingefügt.*

#### **Aufnahmekriterien**

In der Programmbeschreibung sind an zwei Stellen Aufnahmekriterien definiert, einerseits im Abschnitt 2.3 und andererseits im Anhang 6. Da jene im Anhang 6 ausführlicher sind und alle Kriterien gemäss Abschnitt 2.3 beinhalten, wurde die Erfüllung der Aufnahmekriterien im Anhang 6 geprüft. Anhand von CAR2 wurde die Formulierung bzgl. der Erfüllung des Kriteriums 6 im Monitoringbericht angepasst. Mit CR4 wurden die Nachweise zur Erfüllung der Qualitätsnorm EN 14214 (Aufnahmekriterium 3) nachgereicht.

Alle sechs Aufnahmekriterien wurden vom Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt.

#### **Zusätzlichkeit MP 2016**

Für das Vorhaben JC Trade war das Jahr 2015 das erste Monitoringjahr. Daher musste für die Monitoringperiode 2015 die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Jahr 2015 aufgezeigt werden. Für das Jahr 2016 (2. Monitoringjahr) wird die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Vorjahr aufgezeigt, also jener vom Jahr 2015. Da es zur Monitoringperiode 2015 für das Vorhaben JC Trade kein FAR hinsichtlich der Zusätzlichkeit gab und Bescheinigungen für die Monitoringperiode 2015 ausgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2015 korrekt aufgezeigt wurde und somit auch die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2016 gegeben ist (CAR3).

### **Zusätzlichkeit MP 2017**

Anhand der Daten der Monitoringperiode 2016 wird die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2017 bestimmt, indem die Äquivalenzkosten im Jahr 2016 mit den Referenzkosten im Jahr 2016 verglichen werden. Die Äquivalenzkosten berechnen sich aus den Importkosten, den Importmengen, Finanzhilfen und dem ex-ante definierten Konversionsfaktor ( $KF_D$ ).

Die Äquivalenz- und Referenzkosten wurden korrekt bestimmt. Zwar sind im Monitoringbericht (Excel-Datei) die Formeln zur Berechnung der annuisierten Finanzhilfe nicht hinterlegt, das Resultat ist jedoch korrekt. Da die Finanzhilfen insgesamt ( $FHT_i$ ) null betragen und somit auch die Finanzhilfen Biodiesel für das Jahr  $y$  ( $FH_{BD,k,y}$ ) null betragen, wurde dies so akzeptiert (CAR3).

Die Importkosten Biodiesel ( $KI_{BE,j}$ ) wurden anhand der Veranlagungsverfügungen MWST bestimmt und vom Verifizierer anhand einer Stichprobe geprüft (12% aller ausgewiesenen Importe, vgl. Kapitel 3.3 dieses Berichts). Bei der gesamten Stichprobe stimmten die ausgewiesenen Kosten mit dem in der entsprechenden Veranlagungsverfügung MWST enthaltenen Wert («MWST Wert») überein.

Die Importmengen wurden wie im Kapitel 3.3 dieses Berichts (Projektemissionen) beschrieben ermittelt und vom Verifizierer geprüft.

Die Darstellung der Resultate der Sensitivitätsanalyse wurde anhand von CAR3 korrigiert. Die Äquivalenzkosten (2016) sind auch in allen Szenarien der Sensitivitätsanalyse deutlich grösser als die Referenzkosten (2016). Die Zusätzlichkeit des Vorhabens JC Trade GmbH konnte somit für die Monitoringperiode 2017 nachgewiesen werden.

#### 4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts und aller notwendigen zusätzlichen Dokumente (Anhang A1) gemäss der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde:

0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz (Vorhaben JC Trade GmbH)

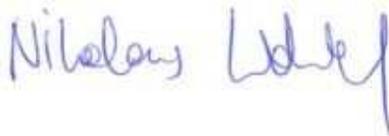
Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode	Monitoring von 01.01.2016 bis 31.12.2016
Emissionsverminderung [t CO <sub>2</sub> eq]	6'667

Die Emissionsverminderungen können nur ausgestellt werden, falls das Vorhaben JC Trade GmbH zur Zufriedenheit des BAFU belegen kann, dass die Anforderung in der Programmbeschreibung betreffend der Vermeidung von Doppelzählungen (Abschnitt 2.3, Doppelzählung, Punkt 5) in der Monitoringperiode 2016 erfüllt wurde. Dies wurde in Absprache mit dem BAFU (E-Mail vom 11.02.2018) offengelassen.

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- FAR1 bis FAR10 gemäss Checkliste.

Ort und Datum:	Name, Funktion und Unterschriften
04.03.2019	Luzia Bieri (Fachexpertin) 
04.03.2019	Nikolaus Wohlgemuth (Qualitätsverantwortlicher) 
04.03.2019	Urs Brodmann (Gesamtverantwortlicher) 

**Anhang A1: Liste der verwendeten Unterlagen**

<b>Dokument</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Version / Datum</b>
2019-02-11 Deckblatt JC Trade V3.docx	Deckblatt, welches die dazugehörigen Monitoringberichte als Anhänge dazu auflistet	Version 3, 11.02.2019
2016 Monitoringbericht JC Trade V4.xlsx	Monitoringbericht inkl. ER Berechnung und Nachweis der Zusätzlichkeit für das Jahr 2017	Version 4, 10.02.2019
Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V5.xlsx	Qualitätskontrolle: i) Vergleich der durch das Programm geltend gemachten Biotreibstoffmengen mit den insgesamt in die Schweiz importierten und in der Schweiz hergestellten Biotreibstoffen. ii) Vergleich der Biotreibstoffpreise der Vorhaben mit den von ARGUS publizierten Preisen für UCOME und RME.	Version 5, 07.02.2019
JC Trade GmbH Antragsformular.pdf	Antragsformular für die Aufnahme im Programm	05.01.2015
JC Trade GmbH Prüfbericht.pdf	Prüfbericht eines externen Labors zur Einhaltung der biodiesel-Qualitätsnorm EN14214	11.03.2016
Vereinbarung JC Trade GmbH.pdf	Vereinbarung zwischen dem Programmeigner Biofuels Schweiz und dem Vorhaben JC Trade GmbH	05.01.2015
Zoll- und MwSt. Verfügungen.zip	Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST 2016 für das Vorhaben JC Trade GmbH	2016
WG JC Trade_2016.xlsx.msg	Weitergeleitete E-Mail des Vorhabenleiters mit den Monitoringdaten 2016 von JC Trade	14.01.2019
Re AW Verifizierung JC Trade GmbH.msg	Bestätigung des Vorhabenleiters per E-Mail bzgl. Lieferungen and KEV-Bezüger und bzgl. Hersteller des importierten Biodiesels	10.02.2019
JC Trade GmbH Rechnung.pdf	2 Rechnungen von JC Trade an einen Kunden	08.01.2016 und 15.01.2016
Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V3.xlsx	Version 3 der gleichnamigen, oben erwähnten Datei, welche für die übrigen Vorhaben des Programms für die Monitoringperiode 2016 eingereicht worden war	Version 3, 05.12.2017
2017-02-27 Argus historische Preise.xls	Historische Daten zu Biodieselpreisen von Argus (2011-2016)	Januar 2017
CHE-115.767.298_Handelsregister_Baselland_181210.pdf	Handelsregisterauszug	10.12.2018
Email_Ermittlung_KEV-Mengen.pdf	Beschreibung wie die an KEV-Bezüger gelieferten Mengen bestimmt wurden.	01.03.2019

Dokumente aus früheren Verifizierungen/Validierungen

<b>Dokument</b>	<b>Version / Datum</b>
Programmbeschreibung	Version 18, 24.01.2017
Validierungsbericht (erneute Validierung)	Version 1.2, 12.01.2017
Eignungsentscheid des BAFU	27.02.2017
Monitoringberichte (MP 2014, MP 2015, MP 2016)	
Verifizierungsberichte (MP 2014, MP 2015, MP 2016)	

Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2015 bis 31.12.2015	31.10.2016
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2015 bis 31.12.2015	04.06.2018 (Vorhaben JC Trade GmbH)
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2016 bis 31.12.2016	16.11.2017
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2016 bis 31.12.2016	07.12.2017

**Anhang A2: Checkliste zur Verifizierung (separates Dokument)**

## 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Dokumentversion: 1.0  
Datum: 04.03.2019  
Verifizierungsstelle: First Climate (Switzerland) AG  
Brandschenkestrasse 51, 8002 Zürich

*Hinweise zu dieser Checkliste:*

*Diese Checkliste zur Verifizierung beruht auf der Vorlage Checkliste zur Verifizierung der Geschäftsstelle Kompensation, Version v2.0 / August 2015, welche für Einzelprojekte erstellt wurde. Programmspezifische Punkte wurden gemäss Kapitel 8 sowie Anhang J Abschnitt 4.4 der BAFU-Mitteilung „Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland“ geprüft.*

*Für die Prüfung der Monitoringberichte des vorliegenden Programms wurde insbesondere geprüft, ob die Aufnahmekriterien nach Art. 5a Abs. 1 Bst. c CO<sub>2</sub>-Verordnung von jedem einzelnen Vorhaben erfüllt werden. Dies erfordert eine Erweiterung der Checkliste mit zusätzlichen Punkten. Die Checkliste wurde mit programmspezifischen Fragen erweitert, welche blau hinterlegt sind.*

*Teil 3 dieses Dokumentes wurde von First Climate eingefügt, anhand dessen die Erfüllung der Aufnahmekriterien geprüft wurde.*

## Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	<p>Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)</p> <p><i>Verifizierer: Der Monitoringbericht wurde nicht anhand der aktuellsten und verbindlichen Vorlage des BAFU erstellt, sondern in Form einer Exceldatei.</i></p> <p><i>Das BAFU bestätigte dem Gesuchsteller in einer Email vom 23.11.2018, dass für den Monitoringbericht des Vorhabens JC Trade GmbH für das Jahr 2016 auf die Verwendung der verbindlichen Vorlage verzichtet werden kann, da es sich um einen Bericht über das Jahr 2016 handle, welcher für die anderen Vorhaben bereits eingegangen sei. Das Deckblatt sowie die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung sowie bereits geschwärzte Versionen des Monitoring- und des Verifizierungsberichtes seien aber bei der Einreichung des Monitoringberichtes beizulegen.</i></p>		CAR1
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)		CR1, FAR10
1.3	<p>Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.</p> <p><i>Verifizierer: Die Adresse des Gesuchstellers hat im Vergleich zur Programmbeschreibung geändert. Die neue Adresse stimmt mit den Angaben im Handelsregister (Auszug vom 10.12.2018) überein.</i></p>	x	
1.4a	<p>Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.</p> <p><i>Verifizierer: Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller gemäss aktueller Programmbeschreibung (V18, 24.01.2017). Die Adresse des Gesuchstellers änderte sich jedoch (vgl. Punkt 1.3).</i></p>	x	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

2. Beschreibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)			
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.		CAR1
2.2a	<p>Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.</p> <p><i>Verifizierer: Die dynamischen Parameter wurden gemäss Programmbeschreibung erhoben.</i></p>	x	

Checkliste zur Verifizierung

2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.2c	Falls 2.2a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	n.a.	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.	x	
	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt		CAR1
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	x	
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.		CAR1
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	x	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.		CAR1
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	x	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.		CAR1
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		CAR1, CAR4

3. Rahmenbedingungen			
3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	x	

Checkliste zur Verifizierung

3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	x	
3.2	Finanzhilfen (inkl. nicht rückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist <sup>1</sup> , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt.		CR3
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein. <i>Verifizierer: Im Monitoringbericht (Excel-Datei) sind die Formeln zur Berechnung der annuisierten Finanzhilfe nicht hinterlegt. Da die Finanzhilfen insgesamt (FHT<sub>i</sub>) null betragen und somit auch die Finanzhilfen Biodiesel für das Jahr y (FHBD<sub>k,y</sub>) null betragen, wird dies so akzeptiert.</i>	x	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.		CAR1, CR5
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).		CR5
3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt. <i>Verifizierer: Der Umsetzungsbeginn des Programmes wurde bei der ersten Verifizierung abschliessend geprüft. Umsetzungsbeginn auf Vorhabenebene: Da es sich um die zweite Verifizierung des Vorhabens handelt und für die erste Monitoringperiode (2015) bereits Bescheinigungen ausgestellt worden sind, muss der Umsetzungsbeginn nicht mehr geprüft werden.</i>		CR2
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung. <i>Verifizierer: Der Umsetzungsbeginn wurde bei der ersten Verifizierung des Vorhabens (Monitoringperiode 2015) geprüft.</i>	n.a.	

<sup>1</sup> Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung. <i>Verifizierer: Der Wirkungsbeginn wurde bei der ersten Verifizierung des Vorhabens (Monitoringperiode 2015) geprüft.</i>	n.a.	
3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. <i>Verifizierer: Dies wurde bei der ersten Verifizierung des Vorhabens (Monitoringperiode 2015) geprüft.</i>	n.a.	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

4. Berechnung der erzielten Emissionsverminderung			
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	x	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	x	
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 <sup>2</sup> )	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	x	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).		CAR3

<sup>2</sup> Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

Checkliste zur Verifizierung

4.2.3	<p>Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt.          (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)          (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3)  <i>Verifizierer: Quercheck gemäss Programmbeschreibung mit den schweizweit importierten minus exportierten Biodieselmengen (Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V5.xlsx).</i></p>	x	
4.2.4a	<p>Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.  <i>Verifizierer: Es werden keine Messungen vorgenommen. Die für das Vorhaben relevanten Monitoringparameter werden mittels Veranlagungsverfügungen Zoll und Veranlagungsverfügungen MWST erhoben.</i></p>	x	
4.2.4b	<p>Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar          (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).</p>	n.a.	
4.2.7	<p>Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.</p>	x	
4.2.8	<p>Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.</p>	x	
4.2.9	<p>Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.  <i>Verifizierer: Die Berechnung der Projektemissionen ist Teil des Monitoringberichtes, welcher als Excel-Datei erstellt wurde.</i></p>	x	
4.2.10a	<p>Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.  <i>Verifizierer: Die relevante Mitteilung ist jene vom Jahr 2015, welche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung der revalidierten Programmbeschreibung (Version 18 vom 24.01.2017) gültig war.</i></p>	x	
4.2.10b	<p>Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar          (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).</p>	n.a.	
4.2.11a	<p>Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.</p>		CAR3
4.2.11b	<p>Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar          (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).</p>	n.a.	
4.2.12	<p>Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.</p>	x	

Checkliste zur Verifizierung

4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	x	
4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.		CAR3
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) <i>Verifizierer: Quercheck gemäss Programmbeschreibung mit den schweizweit importierten minus exportierten Biodieselmengen.</i>	x	
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fliessen korrekt in die Berechnung ein.	x	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	x	
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet. <i>Verifizierer: Emissionsfaktor für Diesel gemäss Programmbeschreibung</i>	x	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.		CAR3
4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	x	
4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)	x	
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2) <i>Verifizierer: Es muss keine Wirkungsaufteilung vorgenommen werden.</i>	x	

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen. <i>Verifizierer: Die Zusätzlichkeit wird jährlich auf Vorhabenebene bestimmt (vgl. Punkt 6.1.2).</i>	n.a.	
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	n.a.	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	n.a.	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		CAR1
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Verifizierer: Das gesamte Programm erzielte im Jahr 2016 fünfmal so viele Emissionsverminderungen wie in der Programmbeschreibung erwartet. Dies hat nichts mit einer Änderung des Programmes oder der teilnehmenden Vorhaben zu tun, sondern mit der Tatsache, dass es bei Programmen generell schwierig ist vorherzusagen, wie viele und wie grosse Vorhaben schlussendlich am Programm teilnehmen werden. Nach Ansicht des Verifizierers handelt es sich daher nicht um eine wesentliche Änderung, welche eine Anpassung der Programmbeschreibung und eine erneute Validierung bedingen würde.</i>	x	
5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%. <i>Verifizierer: vgl. 5.2.1b</i>		x

Checkliste zur Verifizierung

5.2.1d	Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist. <i>Verifizierer: vgl. 5.2.1b</i>		x
5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	x	
5.3.1b	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	n.a.	
5.3.1d	Zusatzfrage für Programme: Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO <sub>2</sub> -Verordnung erfüllen.	n.a.	

6.1	Überprüfung der Aufnahmekriterien	Trifft zu	Trifft nicht zu
6.1.1	Die Erfüllung der Aufnahmekriterien ist vollständig und nachvollziehbar dokumentiert für das Vorhaben.. <i>Verifizierer: Alle sechs Aufnahmekriterien sind vom Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt. (Siehe Teil 3 dieses Dokumentes)</i>	x	CR4, CAR2
6.1.2	Das Vorhaben ist zusätzlich. <i>Verifizierer: Für das Vorhaben JC Trade war das Jahr 2015 das erste Monitoringjahr. Daher musste für die Monitoringperiode 2015 die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Jahr 2015 aufgezeigt werden. Für das Jahr 2016 (2. Monitoringjahr) wird die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Vorjahr aufgezeigt, also jener vom Jahr 2015. Da es zur Monitoringperiode 2015 für das Vorhaben JC Trade kein FAR hinsichtlich der Zusätzlichkeit gab und Bescheinigungen für die Monitoringperiode 2015 ausgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2015 korrekt aufgezeigt wurde und somit auch die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2016 gegeben ist. Im Hinblick auf die nächste Verifizierung wurde zudem anhand der Daten 2016 die Zusätzlichkeit für das Jahr 2017 belegt.</i>		CAR3

## Teil 2: Liste der Fragen

FARs gemäss Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017. Das BAFU bestätigte in einer Email vom 19.12.2018, dass diese die für diese Verifizierung relevanten FARs sind.

FAR 1 (Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017)	Erledigt	x
<p>FAR 1: Im Rahmen des Monitorings hat der Gesuchsteller zu prüfen, ob gemäss Webseite <a href="http://www.swiss-impex.admin.ch">www.swiss-impex.admin.ch</a> Exporte von biogenem Diesel, biogenem Ethanol oder HEFA (betrifft jeweils nur diejenigen mit Nachweisnummer der OZD) stattgefunden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Fall 1: Falls gemäss den Datensätzen der Swiss-Impex Webseite keine Exporte stattgefunden haben, so ist dies im Monitoringbericht zu vermerken.</li> <li>ii. Fall 2: Falls Exporte stattgefunden haben, so müssen diese - sofern sie im Rahmen von am Programm teilnehmenden Vorhaben durchgeführt worden sind - im Monitoring ausgewiesen und berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass exportierte Mengen an biogenem Treibstoff bei der Berechnung der im Programm anzurechnenden Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden müssen. Bei Mindermengen (bis 1% der im Programm im betreffenden Jahr geltend gemachten Mengen des betreffenden biogenen Treibstoffs) muss kein Pauschalabzug bei den dem Programm anzurechnenden Mengen biogenen Treibstoffs vorgenommen werden. Bei grösseren Mengen ist ein Abzug entsprechend der gemäss Swiss-Impex exportierten Menge nötig, und die Monitoringmethode muss in Absprache mit der Geschäftsstelle angepasst werden.</li> </ul> <p>Exporte sind entsprechend den obigen Ausführungen in der Formel zur Bestimmung der Referenzemissionen bei der Menge des anzurechnenden biogenen Diesels bzw. biogenen Ethanols in Abzug zu bringen.</p> <p>Der Gesuchsteller hat das Ergebnis der Abfrage im Monitoringbericht darzustellen, der Verifizierer hat sich hierzu ebenfalls zu äussern.</p> <p>Wenn die Swiss-Impex Webseite keine verwertbaren Daten liefert, wird die Umsetzung von FAR 1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit der OZD vorgenommen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Das Vorhaben meldet die Exporte beim Programmeigner.</p> <p>Im Blatt "Vorhaben" wird aufgeführt, dass das Vorhaben JC Trade GmbH in der Monitoringperiode vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016 keine Exporte getätigt hatte.</p> <p>Die Abfrage erfolgt direkt bei der OZD. Siehe hierzu die Beilagen: "OZD-Daten 2 Importe Biodiesel 2016.xls" und als Übersicht "OZD-Daten Programm Biodiesel CH 2016.xlsx".</p>		
<p>Fazit Verifizierer (25.01.2019)</p> <p>Die Abfrage der Swiss-Impex Daten wird im Monitoringbericht nicht dargestellt und es liegt keine Bestätigung des Vorhabenleiters bezüglich, dass das Vorhaben JC Trade im Jahr 2016 keinen Biodiesel exportierte. Das BAFU bestätigte aber in der E-Mail vom 23.01.2019, dass für das Vorhaben JC Trade für das Jahr 2016 keine Exportmengen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das FAR 1 wurde für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt, gilt aber weiterhin für die folgende Monitoringperiode.</p>		
FAR 2 (Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017)	Erledigt	x

<p><b>FAR 2: Bei Vorhaben, welche biogenen Diesel an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) liefern, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Programms angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden.</b></p> <p>Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Im Blatt "Vorhaben" wird aufgeführt, dass das Vorhaben JC Trade GmbH für 13 768 Liter KEV-Lieferungen getätigt hat. Das Vorhaben bestätigt bei der Aufnahme ins Programm, dass sie keine Doppelzählungen vornimmt und dass Lieferungen an KEV-Unternehmen im Programm nicht berücksichtigt werden können (JC Trade GmbH Vereinbarung.pdf). Entsprechend wurden die 13 768 Liter bei den Importmengen im Blatt "OZD Import" vom Total subtrahiert.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (01.03.2019)</p> <p>Der Vorhabenleiter hat die an KEV-Bezüger gelieferte Biodieselmenge per E-Mail schriftlich bestätigt. Auf Nachfrage des Verifizierers reichte der Vorhabenleiter eine kurze Beschreibung nach, wie diese Mengen ermittelt wurden. Nach Aussage des Vorhabenleiters wurden alle Importe jeweils direkt an den Endkunden geliefert und die Lieferadresse auf den Rechnungen aufgeführt (auch beim Verkauf über einen Zwischenhändler). So konnte die an KEV-Bezüger gelieferten Mengen bestimmt werden.</p> <p>Da das BAFU im Zusammenhang mit FAR 1 in der E-Mail vom 23.01.2019 bestätigte, dass für das Jahr 2016 für das Vorhaben JC Trade keine Exportmengen berücksichtigt werden müssen, wird keine entsprechende Bestätigung durch den Vorhabenleiter verlangt.</p> <p>Das FAR 2 wurde für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt, gilt aber weiterhin für die folgende Monitoringperiode.</p>		
<p>FAR 3 (Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017)</p>	<p>Erledigt</p>	<p>x</p>
<p><b>FAR 3: Betreffend die Bestimmung der Erfüllung der Qualitätsnormen (Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15721, EN 15376 und EN 15489) gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Vorhaben des Typs „Inlandherstellung biogener Diesel“: Als hinreichender Nachweis der Qualität des biogenen Treibstoffs eines Vorhabens wird die Analyse zweier Proben (jeweils eine Probennahme im Sommer und eine im Winter) durch ein unabhängiges Prüflabor und Bestätigung deren hinreichender Qualität akzeptiert.</li> <li>ii. Vorhaben des Typs „Import“: Pro Herstellungsbetrieb, von dem das Vorhaben biogenen Treibstoff bezieht und im Programm anrechnen lässt, ist die Erfüllung der obigen Norm bzw. Normen darzulegen.</li> </ul> <p>In den entsprechenden Prüfberichten sind für biogene Treibstoffe, die ab dem 1.01.2018 im Programm angerechnet werden, die Namen des Herstellers und des Importeurs aufzuführen oder mit einem Beiblatt zum Prüfbericht zu belegen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Die Biodiesel-Qualität wird halbjährlich im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft. Durch eine unabhängige Stelle werden Biodieselproben entnommen und in einem akkreditierten Labor analysiert. Die Analyseergebnisse werden in einem Prüfbericht zusammengefasst.</p>		

<p>Es wird nicht pro OZD-Nachweisnummer eine Biodieselprobe untersucht, sondern pro Biodiesel-Hersteller wird eine Stichprobe gemacht. Es gibt mehrere Nachweisnummern für denselben Produzenten. Eine Mehrfachbeprobung eines Herstellers ist jedoch nicht zielführend und bringt keinen Mehrwert. Ab dem 1.1.2018 ist auf jedem Prüfbericht der Hersteller aufgeführt. Eine entsprechende Zuweisung der Prüfberichte zum Hersteller ist somit möglich.</p> <p>Die Surveys finden halbjährlich statt, damit im Winter die Winterqualität und im Sommer die Sommerqualität überprüft werden kann. Importiert ein Vorhaben nur in der einen Hälfte des Jahres, ist entsprechend nur ein Prüfbericht vorhanden.</p>
<p>Fazit Verifizierer (18.01.2019)</p> <p>Siehe CR 4.</p> <p>Das FAR 3 wurde für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt, gilt aber weiterhin für die folgende Monitoringperiode.</p>

FAR 4 (Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017)	Erledigt	x
<p><b>FAR 4: Die Bestimmung der Zusätzlichkeit von importiertem biogenem Treibstoff ist ausschliesslich auf die Importpreise gemäss Deklaration Zoll → Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZ), Veranlagungsverfügung MwSt (Form. 11.08 VVM) abzustützen. Es dürfen keine weiteren, nicht im MWST-Wert enthaltenen Kosten bei der Berechnung der Zusätzlichkeit eingerechnet werden.</b></p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Es wurden ausschliesslich die Importpreise der Veranlagungsverfügungen verwendet (siehe Blatt "ODZ Import").</p>		
<p>Fazit Verifizierer (09.01.2019)</p> <p>Es werden im Monitoringbericht die Importpreise gemäss Veranlagungsverfügung MWST aufgelistet. Dies wurde vom Verifizierer anhand einer Stichprobe (10%) geprüft und alle geprüften Werte für die Importkosten entsprechen genau jenen in den entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST.</p> <p>Das FAR wurde für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt, gilt aber weiterhin für die folgende Monitoringperiode.</p>		

FAR 5 (Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017)	Erledigt	x
<p><b>FAR 5: Betreffend die Prüfung der finanziellen Zusätzlichkeit bei Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“: Es ist ausreichend darzulegen, dass die wesentlichen Kostentreiber im betrachteten Jahr gegenüber dem Eintretensjahr des Vorhabens in das Programm keine massgeblichen Änderungen erfahren haben, welche den biogenen Treibstoff rentabler machen würden. Bei jedem Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“ muss im Eintretensjahr eine vollständige Bestimmung der finanziellen Zusätzlichkeit gemäss Programmbeschreibung erfolgen.</b></p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Das Vorhaben JC Trade GmbH importiert ausschliesslich Biodiesel und produziert nicht in der Schweiz.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (09.01.2019)</p>		

FAR 5 ist nicht relevant, da das Vorhaben in der Monitoringperiode nur Biodiesel importiert, aber keinen in der Schweiz hergestellt hat.

Das FAR wurde für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt, gilt aber weiterhin für die folgende Monitoringperiode.

FAR 6 (Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017)	Erledigt	x
<p><b>FAR 6: Für das Monitoringjahr, in welchem ein Vorhaben erstmalig am Programm teilnimmt („Eintretensjahr“), ist die finanzielle Zusätzlichkeit auf Basis der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres zu bestimmen. Dies gilt explizit nur für das Eintretensjahr. Für alle weiteren Monitoringjahre ist die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode zu verwenden.</b></p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>1. Monitoringperiode des Vorhabens JC Trade GmbH war vom 1.1.2015 bis 31.12.2015. Das Vorhaben war additional und ist somit auch in der zweiten Monitoringperiode additional.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (21.01.2019)</p> <p>Das «Eintretensjahr» war das Jahr 2015. Für das Jahr 2016 (2. Monitoringjahr) wird die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Vorjahr aufgezeigt, also jener vom Jahr 2015. Da es zur Monitoringperiode 2015 für das Vorhaben JC Trade kein FAR hinsichtlich der Zusätzlichkeit gab und Bescheinigungen für die Monitoringperiode 2015 ausgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2015 korrekt aufgezeigt wurde und somit auch die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2016 gegeben ist.</p> <p>Das FAR wurde für das Vorhaben JC Trade erfüllt. Das FAR 6 soll auf Programmebene weiterhin gelten aber umformuliert werden, sodass klar ist, dass mit «durch das BAFU publizierte Energiepreise» die Referenzkosten und nicht die Energiepreise gemäss Anhang C der Vollzugsmitteilung gemeint sind. Dies wurde vom BAFU in der E-Mail vom 23.01.2019 bestätigt. Vgl. neues FAR 6 unten.</p>		

FAR 7 (Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017)	Erledigt	x
<p><b>FAR 7: In der Programmbeschreibung werden für biogene Treibstoffe Referenzpreise des Unternehmens Argus angegeben, mit deren Hilfe die im Programm deklarierten Importpreise der Vorhaben plausibilisiert werden können (Abschnitt 6.2). Im Rahmen des Monitorings muss diese Plausibilisierung unter Einbezug der historischen Importpreise der Vorhaben vorgenommen werden. Ziel der Plausibilisierung ist es, nicht marktbedingt hohe Importpreise zu erkennen. Werden diese erkannt, sind diese umfassend zu erläutern.</b></p> <p>Insbesondere soll durch den Gesuchsteller erläutert werden, warum die Preiskurven von fossilem Diesel mit denen der biogenen Referenztreibstoffe (UCOME, FAME, RME) und den im Programm deklarierten Importpreisen von biogenem Diesel und HEFA nicht korrelieren – falls dies der Fall sein sollte. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin. Der Gesuchsteller besorgt die für die Plausibilisierung nötigen Referenzpreise (mindestens Jahre 2010 bis einschliesslich 2016) von Argus und stellt diese dem Verifizierer und dem BAFU zur Verfügung. Da nicht für die ganze Periode 2010-2016 UCOME-Referenzpreise zur Verfügung stehen, sind darüber hinaus weitere Referenzpreise biogener Treibstoffe von Argus (FAME, RME) zum Vergleich heranzuziehen. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin.</p>		

<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Die Kurvenverläufe sind im Dokument Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V4.xlsx ersichtlich. U-COME Preise gibt es erst seit 2013.</p> <p>Die Durchschnittspreise der verschiedenen Biodieselqualitäten entwickeln sich über die letzten Jahre analog dem Dieselpreis. Im Berichtsjahr kann man feststellen, dass der Biodieselpreis Vorhaben stabil bleibt, währenddem der Börsenpreis für UCOME leicht anstieg. Die Vermutung liegt nahe, dass eine verstärkte Nachfrage diesen Anstieg bewirkte.</p> <p>Fazit: Es sind keine Preiserhöhungen aufgrund der inländischen CO2-Zertifikate festzustellen.</p>
<p>Fazit Verifizierer (25.01.2019)</p> <p>Anhand der Daten von Argus für UCOME (Used Cooking Oil Methyl Ester) ab 2013 und für RME (Rapeseed Methyl Ester) ab 2011<sup>3</sup> konnte aufgezeigt werden, dass die Kosten für Biodiesel bei den am Programm teilnehmenden Vorhaben sich bis im Jahr 2016 analog verhielten. <sup>4</sup> Es sind keine nicht marktbedingt hohe Importpreise zu erkennen.</p> <p>Das FAR wurde vom Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt. Für die folgenden Monitoringperioden soll das FAR 7 umformuliert werden. Vgl. neues FAR 7 unten.</p>

FAR 8 (Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017)	Erledigt	x
<p><b>FAR 8: Pro Vorhaben soll ein separater Monitoringbericht (d.h. eine separate Excel-Datei) eingereicht werden. In jedem Fall soll ein Deckblatt mit Datum eingereicht werden, welches die separaten Monitoringberichte der Vorhaben mit der jeweiligen Versionsnummer als Anhänge zu diesem Deckblatt listet.</b></p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Deckblatt wurde erstellt. Die separaten Monitoringbericht der Vorhaben sind mit der jeweiligen Versionsnummer als Anhänge zum Deckblatt gelistet.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (21.01.2019)</p> <p>Das FAR wurde vom Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt. Für die folgenden Monitoringperioden soll das FAR 8 umformuliert werden. Vgl. neues FAR 8 unten.</p>		

FAR 9 (Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017)	Erledigt	x
<p><b>FAR 9: Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff (meist HEFA) durch ein Vorhaben nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Vorhabenleiter des Vorhabens bei den anzurechnenden Mengen HEFA in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge HEFA direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen.</b></p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p>		

<sup>3</sup> Gemäss Gesuchsteller sind für das Jahr 2010 keine Daten von Argus zu UCOME, FAME oder RME vorhanden.

<sup>4</sup> Die Preise für UCOME und RME werden in USD/kg angegeben, während die Kosten für Biodiesel der am Programm teilnehmenden Vorhaben sowie die Referenzkosten in CHF/l angegeben werden. Gemäss BAFU (E-Mail vom 23.01.2019) ist das in Ordnung und wurde bisher so gemacht, da es nicht darum geht, absolute Werte zu vergleichen, sondern darum, Tendenzen und somit auch nicht marktbedingt hohe Importpreise erkennen zu können.

Es wurde keine biogenen Treibstoffmengen nachversteuert.
Fazit Verifizierer (09.01.2019) Es wurde kein HEFA importiert. Das FAR wurde für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt, gilt aber weiterhin für die folgende Monitoringperiode.

**Clarification Request (CR)**

CR 1	Erledigt	X
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent	
Frage (14.12.2018) Bitte folgende Dokumente nachreichen:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Monitoringbericht 2015 des Vorhabens JC Trade GmbH (nicht geschwärzt)</li> <li>• Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen aus der Monitoringperiode 2015</li> <li>• Verfügung des BAFU vom 27.02.2017 zum erneuten Entscheid über die Eignung des Programms</li> <li>• 1 Rechnung über den Verkauf von importiertem Biodiesel (wenn möglich zum Biodiesel mit der Veranlagungsverfügungsnummer Zoll 16CHEI000545140210.1 (7.1.2016))</li> <li>• Dokument/Quellenangabe für die im Dokument «Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V4.xlsx» erwähnten Daten der OZD.</li> </ul>		
Antwort Gesuchsteller (20.12.2018)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Monitoringbericht 2015 JC Trade V1.xlsx</i></li> <li>• <i>2015 Verfügung Bafu S. 1 bis S. 3.jpg</i></li> <li>• <i>2017-02-27 Verfügung BAFU.pdf</i></li> <li>• <i>JC Trade GmbH Rechnung 2016*</i></li> <li>• <i>Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V4.xlsx</i></li> </ul> <p>Die OZD liefert die Daten der Importe an das BAFU, und Biofuels Schweiz bekommt diese Listen alsdann vom BAFU zur Verfügung gestellt.</p> <p>* Der Ablauf war wie folgt: Die JC Trade liefert in den Tank der Migrol AG im Tanklager Frevlig ein. Die Ware bleibt Eigentum der JC Trade, die Migrol AG bezahlt die Auslieferungen nach Abholungsscheinen. Wöchentlich würde dann eine Rechnung für die Abholungen an Migrol gestellt.</p>		
Fazit Verifizierer (10.01.2019) Der Monitoringbericht 2015, die Verfügungen sowie zwei Rechnungen wurden nachgereicht. Die OZD Daten stammen vom BAFU. CR geschlossen.		

CR 2	Erledigt	X
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt	
Frage (14.12.2018)		

<p>Der Umsetzungsbeginn des Vorhabens JC Trade GmbH sollte im Rahmen der ersten Verifizierung des Vorhabens (Monitoringperiode 2015) geprüft worden sein, was vom Verifizierer aber nicht nachvollzogen werden kann. Bitte den verifizierten Monitoringbericht 2015 des Vorhabens JC Trade GmbH nachreichen sowie den Nachweis für den Umsetzungsbeginn.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (20.12.2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>JC Trade GmbH Antragsformular.pdf</i> &gt;&gt; Umsetzungsbeginn: 05.01.2015</li> <li>• <i>Monitoringbericht 2015 JC Trade V1.xlsx</i></li> </ul>
<p>Fazit Verifizierer (10.01.2019)</p> <p>Im Antragsformular wird als Umsetzungsbeginn der 05.01.2015 festgehalten. Ein entsprechender Beleg dazu fehlt jedoch. Bitte Beleg nachreichen.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (10.01.2018)</p> <p>Wir haben eine Verfügung vom BAFU bezüglich dem Monitoringbericht 2015 und im Rahmen dieser Verfügung wurde geprüft, ob die Daten korrekt sind. Entsprechend muss dies auch für das Jahr 2016 gelten.</p> <p>&gt;&gt; <i>2018-06-04 0063 Verfügung MP2015 - JC Trade.pdf</i></p>
<p>Fazit Verifizierer (18.01.2019)</p> <p>Die Verfügung über die Ausstellung der Bescheinigungen für die durch das Vorhaben JC Trade im Jahr 2015 erzielten Emissionsverminderungen wurde nachgereicht. Da es keine FAR zum Umsetzungsbeginn gab, kann davon ausgegangen werden, dass der Umsetzungsbeginn in der ersten Verifizierung (Monitoringperiode 2015) des Vorhabens JC Trade abschliessend geprüft wurde und bei der vorliegenden Verifizierung nicht mehr geprüft werden muss. CR geschlossen.</p>

CR 3	Erledigt	X
3.2.1	<p>Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist<sup>5</sup>, sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt.</p>	
<p>Frage (14.12.2018)</p> <p>Im Monitoringbericht wird erwähnt, dass keine Finanzhilfen erhalten wurden. Bitte bestätigen Sie, dass diese Aussage für das gesamte Vorhaben gilt, also seit Beginn des Vorhabens und nicht nur für die Monitoringperiode 2016.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (20.12.2018)</p> <p>Mit der Lieferung der Monitoringdaten bestätigt JC Trade GmbH, dass sie keine weiteren Finanzhilfen entgegengenommen haben. Lieferungen an KEV-Unternehmen müssen dort aufgeführt und in Abzug gebracht werden.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (10.01.2019)</p> <p>Es soll entweder explizit bestätigt werden, dass das Vorhaben seit Umsetzungsbeginn keine Finanzhilfen erhalten hat, oder, falls das nicht zutrifft, sollen alle seither erhaltenen Finanzhilfen explizit ausgewiesen werden. Bitte auch den Monitoringbericht entsprechend anpassen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (14.01.2019)</p> <p>Mit dem Versand der Monitoringdaten bestätigt das Vorhaben, dass es die Daten korrekt angibt und</p>		

<sup>5</sup> Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

<p>alle Daten offenlegt. Hierzu zählen auch andere Finanzhilfen, welche im Rahmen der Monitoringdaten offengelegt werden müssen. Eine nochmalige, zweite Bestätigung ändert am Ergebnis nichts. Für die restlichen Vorhaben, welche für das Jahr 2016 bereits verfügt wurden, wurde ebenfalls keine zweite Bestätigung eingeholt.</p>
<p>Fazit Verifizierer (18.01.2019)</p> <p>Der Monitoringbericht wurde angepasst. Im Blatt «Vorhaben» wird nun explizit aufgeführt, dass die gesamthaft erhaltenen Finanzhilfen (FHT<sub>i</sub>) null betragen. CR geschlossen</p>

CR 4	Erledigt	X
6.1.1	Die definierten Aufnahmekriterien können durch Nachweisdokumente für alle Vorhaben überprüft werden und diese Nachweisdokumente sind vollständig vorhanden.	
<p>Frage (14.12.2018)</p> <p>Vorhaben JC Trade GmbH: Für die Erfüllung des Aufnahmekriteriums 3 (Erfüllung der Qualitätsnormen) ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. (auch als FAR in der letzten Verfügung (MP 2016) enthalten)</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (20.12.2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>JC Trade GmbH Prüfbericht.pdf</i> vom 11.03.2016</li> </ul> <p>Die Qualität wird durch Stichproben von unabhängiger Stelle halbjährlich durchgeführt. Die akkreditierte ASG Analytik Service Gesellschaft mbH, Trentiner Ring 30, D-86356 Neusäß analysiert die Proben und fasst die Messergebnisse in einem Prüfbericht zusammen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (10.01.2019)</p> <p>Im Prüfbericht ist der Hersteller des geprüften Biodiesels nicht explizit erwähnt. Es wird auch nicht explizit bestätigt, dass die Qualitätsnorm für Biodiesel EN 14214 erfüllt wird.</p> <p>Bitte belegen Sie, dass der Biodiesel mit den Nachweisnummern 155021 und 155025 vom selben Hersteller stammt und dass der geprüfte Biodiesel ebenfalls von diesem Hersteller stammt.</p> <p>Zudem soll der Prüfer bestätigen, dass mit den im Prüfbericht (JC Trade GmbH Prüfbericht.pdf) ausgewiesenen Resultaten die EN 14214 vollständig erfüllt ist.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (Datum)</p> <p>Die Qualität der biogenen Flüssigtreibstoffe ist der Branche sehr wichtig, denn Fehler durch ungenügende Qualität kann sich kein Unternehmen leisten.</p> <p>Auf dem Prüfbericht steht das Prüfergebnis und in den Spalten rechts davon die entsprechenden Grenzwerte. Im vorliegenden Fall sind alle Werte eingehalten (SN EN 14214). Auch bei leichten Abweichungen bedeutet es nicht, dass die Qualität schlecht ist.</p> <p>Bestätigung bezüglich der Nachweisnummern vom Vorhabenleiter: <i>2019-01-15 AW Verifizierung JC Trade GmbH.msg</i></p> <p>Da die JC Trade GmbH nur von einem Werk Biodiesel bezog, muss der Prüfbericht der JC Trade GmbH eine Probe der Importmengen von JC Trade GmbH repräsentieren.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (18.01.2019)</p> <p>Der Vorhabenleiter bestätigte per Email, dass der von JC Trade GmbH im Jahr 2016 in die Schweiz importierte Biodiesel vom gleichen Hersteller stammt. Es muss daher nicht für beide Nachweisnummern ein Prüfbericht vorliegen, sondern nur einer pro Hersteller.</p> <p>Normalerweise werden pro Hersteller zwei Prüfberichte pro Jahr (Winter- und Sommerqualität) erstellt. Da nur Importe zwischen Januar 2016 und Anfang April 2016 geltend gemacht werden, wird ein Prüfbericht als ausreichend erachtet.</p> <p>Die im Prüfbericht (JC Trade GmbH Prüfbericht.pdf) aufgelisteten Grenzwerte der DIN EN 14214:2014-06 werden alle eingehalten. Es wird im Prüfbericht nirgends explizit festgehalten, dass</p>		

die EN 14214 vollständig eingehalten wird. Um dies zu überprüfen, hat der Verifizierer die Liste der Prüfparameter im Prüfbericht mit der Liste der Prüfparameter, welche im Bestellformular desselben Prüflabors für eine FAME DIN EN 14214:2014-06 Prüfung aufgelistet sind, verglichen (<https://asg-analytik.de/de/leistungen/analytik/biodiesel/fame-din-en-14214-2012-11/oder-din-en-14214-2014-d.pdf>). Die Liste der Prüfparameter im Prüfbericht ist vollständig. Somit kann der CR geschlossen werden.

Das FAR 3 wurde für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 erfüllt, gilt aber weiterhin für die folgende Monitoringperiode.

CR 5		Erledigt	(X)
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.		
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).		
<p>Frage (10.01.2019)</p> <p>Es wurden zwei Rechnungen nachgereicht (CR 1), welche im Januar 2016 ausgestellt wurden für den Verkauf von Biodiesel. Es wird auf den Rechnungen nicht vermerkt, dass der Käufer des Biotreibstoffes alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von CO<sub>2</sub> Zertifikaten an den Verkäufer abtritt und auch für die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräußerung besorgt ist. Gemäss gültiger Programmbeschreibung (Version 18 vom 24.01.2017) muss dies beim Verkauf von Biotreibstoff vermerkt sein, um Doppelzählungen zu vermeiden (Programmbeschreibung Abschnitt 2.3, Doppelzählung, Punkt 5). Wie wurde diese Auflage erfüllt? Gibt es eine separate, übergeordnete Vereinbarung mit dem Kunden, in welcher dies klargestellt ist?</p> <p>Bitte im Monitoringbericht beschreiben, welche Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen getroffen wurden, und allfällige Belege nachreichen.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (14.01.2019)</p> <p>Jedes Vorhaben muss mit dem Verband eine Vereinbarung unterzeichnen, dass es Doppelzählungen vermeidet. Ansonsten kann das Vorhaben nicht ins Programm aufgenommen werden. Die Mengen aus dem Jahr 2015 wurden vom BAFU verfügt.</p> <p>Unterschiedene Vereinbarung: <i>Vereinbarung JC Trade GmbH.pdf</i></p> <p>Verfügung BAFU JC Trade GmbH 2015: <i>2018-06-04 0063 Verfügung MP2015 - JC Trade.pdf</i></p>			
<p>Fazit Verifizierer (18.01.2019)</p> <p>Die Vereinbarung zwischen JC Trade GmbH und Biofuels Schweiz wurde nachgereicht (<i>Vereinbarung JC Trade GmbH.pdf</i>). Darin ist festgehalten, dass JC Trade GmbH ihren Kunden schriftlich mitzuteilen hat, dass der Klimamehrwert der verkauften Biotreibstoffe bereits durch Bescheinigungen abgegolten ist und vom Käufer nicht mehr geltend gemacht, bescheinigt oder angerechnet werden kann. Damit ist aber noch nicht nachgewiesen, dass dies tatsächlich umgesetzt wurde. Da auf den geprüften Rechnungen ebenfalls nichts dergleichen ausgewiesen ist, stellt sich nochmal die Frage, ob es zwischen JC Trade GmbH und dem auf den beiden Rechnungen erwähnten Kunden eine übergeordnete Vereinbarung gibt, in welcher dies geregelt ist.</p> <p>Bitte klären, allfällige Belege nachreichen und im Monitoringbericht entsprechend beschreiben, welche Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen getroffen wurden.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (29.01.2019)</p> <p>Das Thema betrifft sämtliche Vorhaben. Das Monitoring der Mengen findet beim Grenzübertritt / Verlass CH-Produktion statt (Zolldaten). Der ökologische Mehrwert wird an dieser Stelle abgegolten, eine Doppelzählung ist gemäss Programm nicht möglich.</p> <p>Biogene Treibstoffe können dem Benzin BF 95 zu maximal 5 % gemäss SN EN 228, dem Diesel zu</p>			

<p>max. 7 % gemäss SN EN 590 beigemischt werden. An der Tankstelle sind diese Mengen nicht deklarationspflichtig. Biogene Treibstoffe als Blendings werden nicht flächendeckend angeboten. Über das Tankstellennetz einen ökologischen Mehrwert geltend zu machen, ist schlicht nicht möglich. Mineralölhändler, die bei den Importeuren bzw. CH-Herstellern biogene Treibstoffe beziehen, sind zudem ausschliesslich am durch die KliK-Beiträge vergünstigten Preise interessiert.</p>
<p>Fazit Verifizierer (31.01.2019)</p> <p>Die Programmbeschreibung (Version 18 vom 24.01.2017, Abschnitt 2.3, Doppelzählung, Punkt 5) besagt: «Zur Vermeidung von Doppelzählungen und zur Klarstellung der Eigentumsrechte an den Emissionsrechten werden Vorhaben des Programms den Biotreibstoff an ihre Kunden mit dem Vermerk verkaufen, dass der Käufer des Biotreibstoffes alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von CO2 Zertifikaten an den Verkäufer abtritt und auch für die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräusserung besorgt ist.»</p> <p>Der Gesuchsteller konnte noch nicht nachweisen, dass dies beim Vorhaben JC Trade GmbH tatsächlich so gehandhabt wurde.</p> <p>Dass eine Doppelzählung per se ausgeschlossen werden kann, kann vom Verifizierer nicht bestätigt werden. Inwiefern von der Programmbeschreibung abweichende Methoden zur Vermeidung von Doppelzählungen bei den übrigen Vorhaben für die Monitoringperiode 2016 geltend gemacht und akzeptiert wurden, kann vom Verifizierer nicht beurteilt werden, da die übrigen Vorhaben von einer anderen Verifizierungsstelle geprüft wurden und dazu im Verifizierungsbericht nichts explizit erwähnt wird. Gemäss jenem Verifizierungsbericht war jedenfalls diese bei Version der Programmbeschreibung (Version 18, 24.01.2017) massgebend bei der Verifizierung der übrigen Vorhaben (Monitoringperiode 2016) wie für das Vorhaben JC Trade (Monitoringperiode 2016).</p> <p>Nach Rücksprache mit dem BAFU und um diesen Punkt abschliessen zu können, bitten wir den Gesuchsteller, von JC Trade GmbH eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass JC Trade GmbH folgenden Text aus der Programmbeschreibung kennt und umgesetzt hat:</p> <p>«Zur Vermeidung von Doppelzählungen und zur Klarstellung der Eigentumsrechte an den Emissionsrechte werden Vorhaben des Programms den Biotreibstoff an ihre Kunden mit dem Vermerk verkaufen, dass der Käufer des Biotreibstoffes alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von CO2 Zertifikaten an den Verkäufer abtritt und auch für die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräusserung besorgt ist.»</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (11.02.2019)</p> <p>Die Bestätigung liegt noch nicht vor und wird direkt beim BAFU eingereicht werden.</p>
<p>Fazit Verifizierer (11.02.2019)</p> <p>In Absprache mit dem BAFU (E-Mail vom 11.02.2019) wird die Bestätigung durch das BAFU eingeholt und geprüft werden und der Verifizierungsbericht kann trotzdem abgeschlossen werden.  <b>Der CR wird daher nur bedingt geschlossen.</b></p>

**Corrective Action Request (CAR)**

CAR 1	Erledigt	X
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)	
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.	
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	

2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.
<p>Frage (14.12.2018)</p> <p>Der Monitoringbericht wurde nicht anhand der aktuellsten und verbindlichen Vorlage des BAFU erstellt, sondern in Form einer Exceldatei.</p> <p>Das BAFU bestätigte in einer Email vom 23.11.2018, dass für den Monitoringbericht des Vorhabens JC Trade GmbH für das Jahr 2016 auf die Verwendung der verbindlichen Vorlage verzichtet werden kann, da es sich um einen Bericht über das Jahr 2016 handle, welcher für die anderen Vorhaben bereits eingegangen sei. Das Deckblatt sowie die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung sowie bereits geschwärzte Versionen des Monitoring- und des Verifizierungsberichtes seien aber bei der Einreichung des Monitoringberichtes beizulegen.</p> <p>Die Aussage des BAFU bezieht sich auf das Format des Monitoringberichtes. Nach Auffassung des Verifizierers kann das aktuelle Format des Monitoringberichtes (also die Exceldatei) so akzeptiert werden, wenn die darin enthaltene Information vollständig ist.</p> <p>Folgendes muss im Monitoringbericht noch ergänzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Liste aller relevanten Anhänge zum Monitoringbericht mit den entsprechenden Dokumentnamen</li> <li>2. Beschreibung der angewandten Monitoringmethode (inkl. der zu überwachenden Parameter)</li> <li>3. Beschreibung der angewandten Prozess- und Managementstrukturen</li> <li>4. Beschreibung der Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung</li> <li>5. Beschreibung der angewandten Systeme und Prozeduren zur Qualitätssicherung</li> <li>6. Auflistung der relevanten FARs (Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen vom 16.11.2017) sowie eine Erläuterung dazu wie jedes einzelne FAR gelöst/beantwortet wird</li> <li>7. Kommentar zur Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO<sub>2</sub>- und Energiegesetzes, also ob es Veränderungen bei relevanten Sachverhalten gab seit dem Eignungsentscheid</li> <li>8. Vergleich der im Jahr 2016 durch das Programm insgesamt tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen mit den gemäss Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sowie eine entsprechende Begründung bei allfälligen Abweichungen um mehr als 20%</li> </ol>	
<p>Antwort Gesuchsteller (20.12.2018)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>2016 Monitoringbericht JC Trade V2.xlsx</i> Blatt «Allgemein» wurde ergänzt (Zeile 33)</li> <li>2. <i>2016 Monitoringbericht JC Trade V2.xlsx</i> Blatt «Allgemein» wurde ergänzt (Zeile 30)</li> <li>3. &amp; 4. <i>2016 Monitoringbericht JC Trade V2.xlsx</i> Blatt «Allgemein» wurde ergänzt (Zeile 31)</li> <li>5. <i>2016 Monitoringbericht JC Trade V2.xlsx</i> Blatt «Allgemein» wurde ergänzt (Zeile 32):</li> </ol>	

«Die Biodiesel-Qualität wird halbjährlich im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft. Durch eine unabhängige Stelle werden Biodieselp Proben entnommen und in einem akkreditierten Labor analysiert. Die Analyseergebnisse werden in einem Prüfbericht zusammengefasst.»

6. Im 2016 Monitoringbericht JC Trade V2.xlsx wurde ein neues Blatt «Relevante FARs» hinzugefügt.

7. Es gab keine Änderungen zu anderen Instrumenten der CO<sub>2</sub>-Kompensation. Biotreibstoffmengen, welche in KEV-Betriebe geliefert werden, werden beim Vorhaben in Abzug gebracht und ausgewiesen. Bei JC Trade GmbH gab es keine Lieferungen an KEV-Betriebe. Dies wird im Monitoringbericht Blatt «Vorhaben» Zeile 16 «Lieferungen an BHKW-Betreiber mit KEV (Menge in L)» sowie Zeile 17 «Staatliche Finanzhilfen (in CHF) ausserhalb des Programmes erhalten?» aufgeführt.

8.

Erwartete Emissionsverminderung: 45'970 tCO<sub>2</sub>eq

Erzielte Emissionsverminderung: 218'783 tCO<sub>2</sub>eq

>> Die Abweichung ist grösser als 20%. Es konnte zum Zeitpunkt der Programmerstellung nicht vorhergesehen werden, dass die Gesamtmenge an Biotreibstoffen so schnell ansteigen wird.

Fazit Verifizierer (10.01.2019)

1. Anhänge zum Monitoringbericht: Anhänge wurden im Blatt «Allgemein» aufgeführt. Bitte für jeden Anhang auch den vollständigen Dokumentnamen angeben, den Anhang «JC Trade GmbH Vereinbarung» nachreichen und allfällige weitere Anhänge auflisten (z.B. Beleg Umsetzungsbeginn).

2. Der Monitoringbericht wurde ergänzt, aber die relevanten Monitoringparameter werden nicht vollständig beschrieben. Bitte die Information, wie sie im Kapitel 4.3 der Vorlage des BAFU für Monitoringberichte verlangt wird, einfügen.

3. Die Beschreibung der angewandten Prozess- und Managementstrukturen wurde ergänzt. Sie sind gegenüber der Programmbeschreibung unverändert. Erledigt.

4. Die Beschreibung der Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung wurde ergänzt. Sie sind gegenüber der Programmbeschreibung unverändert. Erledigt.

5. Die Beschreibung in Zeile 32 bezieht sich auf die Biodieselqualität gemäss FAR 3. Die Beschreibung der Qualitätssicherung hinsichtlich der Monitoringdaten wurde im Blatt «Allgemein», Zeile 31 eingefügt und entspricht der Formulierung im Abschnitt 6.3 der Programmbeschreibung, wo nur die Verantwortlichkeiten nicht aber ein genaues Vorgehen für die Qualitätssicherung definiert wurde. Bitte beschreiben Sie zudem im Monitoringbericht, wie die Monitoringdaten plausibilisiert wurden und welche Cross Checks vorgenommen wurden.

6. Die im Blatt «Relevante FARs» aufgelisteten FARs entsprechen nicht genau jenen, welche in der Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen vom 16.11.2017 aufgeführt sind. Bitte die Formulierung der FARs 1, 2, 3 und 7 entsprechend anpassen. Bezüglich der Beantwortung der einzelnen FARs wurde CAR 4 eröffnet.

7. Es wurde CR 5 eröffnet.

8. Der angegebene Wert für die erzielten Emissionsverminderungen stimmt nicht mit den im Dokument «Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V4.xlsx» aufgeführten Emissionsverminderungen überein. Im Verifizierungsbericht für die Monitoringperiode 2016 der anderen am Programm teilnehmenden Vorhaben sowie in der entsprechenden Verfügung des BAFU werden nochmal andere Werte aufgeführt. Bitte klären und den Vergleich der erzielten und erwarteten Emissionsverminderungen sowie die Begründung dazu auch im Monitoringbericht einfügen.

Antwort Gesuchsteller (14.01.2018)

1. Die Anhänge wurden angepasst und mit dem jeweiligen Dateityp ergänzt.

>> 2016 Monitoringbericht JC Trade V3.xlsx

2. Dies ist eine Nachverifizierung für das Jahr 2016. Die Werte wurden wie in der Programmbeschreibung berechnet. Bei den bereits verfügbaren CO<sub>2</sub>-Mengen der anderen Vorhaben wurden die Monitoringberichte wie der bestehende akzeptiert. Selbstverständlich werden wir, wie mit dem BAFU vereinbart, ab der Periode 01.01.2018 bis 31.12.2018 die neue Monitoringvorlage verwenden und die Aufteilung in fixe und dynamische Parameter vornehmen. Wir bitten somit diesen Monitoringbericht analog den bereits verifizierten Monitoringberichten aus dem Jahre 2016 zu akzeptieren.

3. i.O.

4. i.O.

5. Beim Monitoringbericht V3 wurde die Zeile 32 neu eingefügt «Plausibilisierung der Monitoringdaten» mit folgendem Text: «Die vom Vorhaben gelieferten Mengenangaben werden mit den Zolldaten abgeglichen. Gibt es Differenzen, sind diese vom Vorhabenleiter zu erläutern und durch Dokumente zu belegen.

*Die Preise befinden sich im marktüblichen Rahmen und orientieren sich am fossilen Treibstoff. Ausreisser fallen beim Monitoringbericht auf.»*

6. FARs wurden angepasst.

7. Siehe CR 5.

8. Differenz 3513 tCO<sub>2eq</sub> (WS Recycling Diesel AG)

Tonnen CO<sub>2</sub> wurde anfangs zurückgehalten, weil die Firma vom gleichen Hersteller Biodiesel bezogen hatte, wie die Mengen vom JC Trade GmbH. Später wurden die Mengen vom BAFU verfügt: [2017-12-07 Verfügung Bafu WSRD.pdf](#)

Fazit Verifizierer (25.01.2019)

Zu Fragen 1, 2 und 5: Folgende Punkte wurden im Rahmen der Verifizierung geprüft, aber im Monitoringbericht nicht oder nicht ausreichend beschrieben. Der Gesuchsteller argumentiert, dass dies in den Monitoringberichten der anderen Vorhaben für die Monitoringperiode 2016 auch nicht beschrieben werden musste und dennoch Bescheinigungen für diese Vorhaben ausgestellt wurden. In den auf der BAFU Website aufgeschalteten Monitoringberichten der Monitoringperiode 2016 sind diese Punkte ebenfalls nicht beschrieben.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der angewandten Monitoringmethode (inkl. der zu überwachenden Parameter)</li> <li>• Beschreibung der angewandten Systeme und Prozeduren zur Qualitätssicherung</li> <li>• Kommentar zur Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO<sub>2</sub>- und Energiegesetzes, also ob es Veränderungen bei relevanten Sachverhalten gab seit dem Eignungsentscheid</li> <li>• Vergleich der im Jahr 2016 durch das Programm insgesamt tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen mit den gemäss Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sowie eine entsprechende Begründung bei allfälligen Abweichungen um mehr als 20%</li> </ul> <p>Gemäss Rücksprache mit dem BAFU (E-Mail vom 23.01.2019) kann dies für die Monitoringperiode 2016 so akzeptiert werden.</p> <p>Zukünftig soll die Vorlage des BAFU für Monitoringberichte verwendet werden. Dazu wurde das FAR 8 entsprechend umformuliert. Erledigt.</p> <p>3. Erledigt</p> <p>4. Erledigt</p> <p>6. Die im Monitoringbericht aufgelisteten FARs entsprechen nun jenen in der Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen vom 16.11.2017. Erledigt.</p> <p>7. Erledigt</p> <p>8. Die Antwort ist unvollständig und der Monitoringbericht wurde nicht angepasst. Gemäss Verfügungen des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen vom 16.11.2017 und vom 07.12.2017 wurden für die Monitoringperiode 01.01.-31.12.2016 Emissionsverminderungen von insgesamt 228'685 tCO<sub>2</sub> bescheinigt. Zusammen mit den durch das Vorhaben JC Trade GmbH erzielten Emissionsverminderungen im Jahr 2016 sind es insgesamt 235'352 tCO<sub>2</sub>. Das sind fünfmal so viele Emissionsverminderungen wie gemäss Projektbeschreibung erwartet (45'970 tCO<sub>2</sub>) wurden. Dies hat nichts mit einer Änderung des Programmes oder der teilnehmenden Vorhaben zu tun, sondern mit der Tatsache, dass es bei Programmen generell schwierig ist vorherzusagen, wie viele und wie grosse Vorhaben schlussendlich am Programm teilnehmen werden. Nach Ansicht des Verifizierers handelt es sich daher nicht um eine wesentliche Änderung, welche eine Anpassung der Programmbeschreibung und eine erneute Validierung bedingen würde. Dass dies im Monitoringbericht nicht beschrieben wird, kann gemäss Rücksprache mit dem BAFU (E-Mail vom 23.01.2019) für die Monitoringperiode 2016 so akzeptiert werden. Erledigt.</p>
--

CAR 2		Erledigt	X
6.1.1	Die definierten Aufnahmekriterien können durch Nachweisdokumente für alle Vorhaben überprüft werden und diese Nachweisdokumente sind vollständig vorhanden.		
Frage (14.12.2018)			
Vorhaben JC Trade GmbH: Die Begründung zur Erfüllung des Aufnahmekriteriums 6 stimmt nicht mit der Formulierung im Anmeldeformular überein. Bitte anpassen.			
Antwort Gesuchsteller (20.12.2018)			
Im Dokument <i>2016 Monitoringbericht JC Trade V2.xlsx</i> Blatt «Kriterien» Nr. 6 wurde der Text in der Spalte D wie folgt angepasst:			
«Nach interner Absprache liefert das Vorhaben die Monitoringdaten des Jahres "n" jeweils im Januar des Jahres "n+1". Das Kriterium gilt als erfüllt, sobald die Daten an das Programm geliefert wurden.			
Falls die Daten nicht geliefert werden, kann das Vorhaben nicht am Programm teilnehmen.»			
Fazit Verifizierer (10.01.2019)			
Die Formulierung im Monitoringbericht wurde angepasst, indem klargestellt wurde, dass es auch			

noch eine Abmachung mit dem Vorhaben gibt, bis wann die Daten eingereicht werden müssen.  
 Das Antragsformular wurde von JC Trade unterzeichnet. Damit ist das Aufnahmekriterium 6 nach Ansicht des Verifizierers bereits erfüllt. Wenn die Daten nicht vollständig und korrekt geliefert werden, können auch keine Bescheinigungen ausgestellt werden.  
 CAR geschlossen.

CAR 3		Erledigt	X
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt		
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.		
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.		
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.		
6.1.2	Alle Vorhaben sind zusätzlich.		

Frage (14.12.2018)

1. Es werden im Monitoringbericht (Blätter «Werte», «Additionalität\_BD», «CO2-Reduktion» und «Basisdaten») verschiedene Parameter aufgelistet, die nicht eindeutig mit den Parameterbezeichnungen in der Programmbeschreibung übereinstimmen. Zudem fehlen in einigen Fällen die Einheiten. Die Bezeichnung der Parameter sollte mit jener in der Programmbeschreibung übereinstimmen und es sind jeweils auch die Einheiten und die Abkürzungen gemäss Programmbeschreibung anzugeben. Auch die im Monitoringbericht erwähnten Formeln sollten jenen in der Programmbeschreibung entsprechen.
2. Blatt «Additionalität\_BD»: Bei der Sensitivitätsanalyse sollte nicht nur der Wert, um welchen die Mehrkosten variiert werden, angezeigt werden, sondern auch das Resultat, also die Äquivalenzkosten unter Berücksichtigung von um 10% variierte Mehrkosten, damit diese ebenfalls mit den Referenzkosten verglichen werden können.
3. Blatt «Additionalität\_BD»: Bezüglich «Additionalität Vorjahr» wird lediglich ein Ja eingefügt. Bitte eine entsprechende Referenz angeben.
4. Blatt «CO2-Reduktion»: Die Referenzentwicklung, Projektemissionen und Emissionsvermindierungen sind auf ganze Zahlen zu runden.
5. Blatt «CO2-Reduktion» und «Basisdaten»: Der «Emissionsfaktor Biodiesel aus Altspeiseöl» wird null gesetzt, es sollte aber der Wert gemäss Programmbeschreibung eingefügt werden. Dafür sollte der Wert für «Absatzmenge in der Schweiz hergestellter Biotreibstoffe» korrigiert werden, indem ein Wert von 0 eingesetzt wird anstatt der importierten Menge.

Antwort Gesuchsteller (21.12.2018)

Neue Version des Monitoringberichts: *2016 Monitoringbericht JC Trade V2.xlsx*

1. Die Einheiten wurden wo nötig nachgetragen. Die Abkürzung vom Referenzpreis Diesel wurde im Blatt «Additionalität\_BD» wie im Programm auf  $R_{D,y}$  geändert. Ebenfalls wurden die anderen Abk. in diesem Blatt angepasst.
2. Die Berechnung wurde beim Blatt «Additionalität\_BD» eingefügt. Die Kosten sind auch nach der Sensitivitätsanalyse noch höher als der Referenzpreis von Diesel ( $R_{D,y} < AK_{BD,k,y}$ ).
3. Quelle wurde angegeben (*Monitoringbericht 2015 JC Trade V1.xlsx*).
4. Nachkommastellen wurden beibehalten. Es wurde eine zusätzliche Zeile eingefügt, um die CO2-Reduktionen konservativ abzurunden.

<p>5. Die Zahlen wurden geändert und die Formeln entsprechend angepasst.</p>
<p>Fazit Verifizierer (10.01.2019)</p> <p>1. Die meisten Inkonsistenzen wurden behoben. Im Blatt «Werte» steht noch «Importkosten Biodiesel» statt «Kosten Biodiesel». Im Blatt «Additionalität_BD» steht FHBD,k,y: Finanzhilfen für Biodiesel im Monitoringjahr (CHF/L) und als Quelle werden die Angaben vom Programmteilnehmer angegeben. Beim Parameter FH handelt es sich um einen berechneten Wert, welcher alle bisher erhaltenen Finanzhilfen berücksichtigt. Bitte Quelle anpassen. Auch beim Parameter «Kosten Biodiesel» handelt es sich um einen berechneten Wert. Bitte Quelle entsprechend anpassen. Im Blatt «Basisdaten» ist der Emissionsfaktor BD zu spezifizieren als <math>EF_{BD,VO}</math> (Emissionsfaktor Biodiesel aus Altspeiseöl) gemäss Programmbeschreibung.</p> <p>2. Die Sensitivitätsanalyse ist nun korrekt. Erledigt.</p> <p>3. Als Quelle wird nun der Monitoringbericht für die Monitoringperiode 2015 angegeben. Es ist zu klären, inwiefern dieser gültig ist, da für diese Monitoringperiode für das Vorhaben JC Trade gemäss Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2015-31.12.2015 vom 31.10.2016 keine Bescheinigungen ausgestellt werden konnten. Bitte mit dem BAFU klären (vgl. CAR 4 (FAR 6)).</p> <p>4. Die Emissionsverminderungen wurden im Monitoringbericht auf ganze Zahlen abgerundet. Dies ist auch auf dem Deckblatt entsprechend anzupassen.</p> <p>5. Der Monitoringbericht wurde korrekt angepasst. Erledigt.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (15.01.2019)</p> <p>1. Die Quelle wurde ergänzt, dass <math>FHT_i=0</math> ist. Und <math>FHT_i</math> wurde unter «Vorhaben» Zeile 18 im Monitoringbericht eingefügt.</p> <p>2. i.O.</p> <p>3. <i>2018-06-04 0063 Verfügung MP2015 - JC Trade.pdf</i></p> <p>4. <i>2019-01-14 Deckblatt JC Trade V2.docx</i></p> <p>5. i.O.</p>
<p>Fazit Verifizierer (21.01.2019)</p> <p>1. Blatt Werte: Kosten Biodiesel sowie Referenzkosten Diesel: die Einheit sollte CHF/l sein. Blatt Additionalität_BD: Die Bezeichnungen Referenzpreis und Äquivalenzpreis sind durch die Bezeichnungen Referenzkosten und Äquivalenzkosten zu ersetzen (gemäss Programmbeschreibung). Die übrigen Punkte wurden korrekt angepasst.</p> <p>2. Erledigt.</p> <p>3. Die Verfügung über die Ausstellung der Bescheinigungen für die durch das Vorhaben JC Trade im Jahr 2015 erzielten Emissionsverminderungen wurde nachgereicht. Für das Vorhaben JC Trade war das Jahr 2015 das erste Monitoringjahr. Daher musste für die Monitoringperiode 2015 die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Jahr 2015 aufgezeigt werden. Für das Jahr 2016 (2. Monitoringjahr) wird die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Vorjahr aufgezeigt, also jener vom Jahr 2015. Da es zur Monitoringperiode 2015 für das Vorhaben JC Trade kein FAR hinsichtlich der Zusätzlichkeit gab und Bescheinigungen für die Monitoringperiode 2015 ausgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2015 korrekt aufgezeigt wurde und somit auch die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2016 gegeben ist. Erledigt.</p> <p>4. Das Deckblatt wurde korrekt angepasst. Erledigt.</p> <p>5. Erledigt.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (29.01.2019)</p> <p>Einheit und Bezeichnung wurden angepasst.</p>
<p>Fazit Verifizierer (31.01.2019)</p> <p>1. Der Monitoringbericht wurde korrekt angepasst. Erledigt</p>

2.-5. Bereits erledigt.  
CAR geschlossen.

CAR 4	Erledigt	X
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	
<p>Frage (10.01.2019)</p> <p>FARs gemäss Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2016-31.12.2016 vom 16.11.2017. Diese sind auch identisch mit den FARs, welche in der Verfügung über die Ausstellung der Bescheinigungen vom 04.06.2018 für die durch das Vorhaben JC Trade im Jahr 2015 erzielten Emissionsverminderungen enthalten sind.</p> <p>FAR 1: Es wird bestätigt, dass das Vorhaben JC Trade in der Monitoringperiode keine Exporte getätigt hatte. Das Resultat der Abfrage auf der Swiss-Impex Website muss im Monitoringbericht noch dargestellt und entsprechend kommentiert werden.</p> <p>FAR 2: Es wird im Monitoringbericht erwähnt, dass es keine Lieferungen an KEV-Bezüger gab. Diese Aussage wie auch die Aussage, dass das Vorhaben keine Exporte getätigt hat (FAR 1), sind vom Vorhabenleiter für die Monitoringperiode 2016 schriftlich zu bestätigen (z.B. per E-Mail).</p> <p>FAR 3: vgl. CR 4</p> <p>FAR 6: Es gab bereits einen Monitoringbericht für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2015. Gemäss Verfügung des BAFU über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2015-31.12.2015 vom 31.10.2016 konnten aber keine Bescheinigungen für das Vorhaben JC Trade ausgestellt werden. Es ist daher nicht klar, ob es sich bei der Monitoringperiode 2016 um die erste oder zweite Monitoringperiode handelt, also ob die Zusätzlichkeit anhand der Daten aus dem Jahr 2015 oder dem Jahr 2016 aufzuzeigen ist. Wir bitten Sie, dies mit dem BAFU zu klären.</p> <p>FAR 7: Im Dokument «Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V4.xlsx» werden Preise für UCOME (used cooking oil methyl ester) von Argus für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Preise für RME (rapeseed oil methyl ester) von Argus für die Jahre 2012 bis 2016 angegeben. Gemäss FAR 7 sollten möglichst Preise von Argus für UCOME ab dem Jahr 2010 angegeben werden. Bitte ergänzen Sie diese. Geben Sie auch die Quellenangabe (Link) an oder legen Sie die entsprechenden Dokumente bei, denen die Preise entnommen wurden.</p> <p>FAR 8: Im Monitoringbericht wird zum FAR 8 erwähnt, dass ein Deckblatt erstellt wurde und die Monitoringberichte mit der jeweiligen Versionsnummer als Anhänge zum Deckblatt gelistet sind. Das Deckblatt (2018-11-22 Deckblatt JC Trade.docx) enthält aber keine Angaben zum Vorhaben und dem relevanten Monitoringbericht. Bitte das Deckblatt entsprechend ergänzen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (14.01.2018)</p> <p>FAR1: Die Abfrage erfolgt direkt bei der OZD. Das BAFU klärt dies ebenfalls noch einmal mit der OZD ab. Siehe hierzu: <i>OZD-Daten 2 Importe Biodiesel 2016.xls</i> und als Übersicht <i>OZD-Daten Programm Biodiesel CH 2016.xlsx</i>.</p> <p>FAR 2: Das Vorhaben bestätigt mit dem Versand der Monitoringdaten, dass die Importe korrekt aufgeführt sind und alle Angaben korrekt sind. Zudem müssen KEV-Bezüge in diesem Monitoring aufgeführt werden, sofern welche vorhanden waren. Siehe E-Mail von JC Trade GmbH. <i>2018-07-11 WG JC Trade_2016.msg</i></p> <p>FAR 6:</p>		

Es handelt sich um die 2. Periode. *2018-06-04 0063 Verfügung MP2015 - JC Trade.pdf*

FAR 7:

UCOME Preise gibt es erst seit 2013. Dies steht bereits in der *Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V4.xlsx*.

Argus-Preise siehe: *2017-02-27 Argus historische Preise.xls*

FAR 8:

Deckblatt wurde angepasst: *2019-01-14 Deckblatt JC Trade V2*

Fazit Verifizierer (25.01.2019)

FAR 1: In den referenzierten Excel-Dateien (*OZD-Daten 2 Importe Biodiesel 2016.xls* und als Übersicht *OZD-Daten Programm Biodiesel CH 2016.xlsx*) wird nichts erwähnt bezüglich Export. Gemäss Gesuchsteller wurde das direkt vom BAFU geprüft. Das BAFU bestätigte in der E-Mail vom 23.01.2019, dass für das Vorhaben JC Trade für die Monitoringperiode 2016 keine Exportmengen berücksichtigt werden müssen. Erledigt.

FAR 2: Die E-Mail von JC Trade GmbH vom 11.07.2018 (*2018-07-11 WG JC Trade\_2016.msg*) anhand welcher die Monitoringdaten 2016 an den Programmleiter übermittelt wurden, enthält keine Angaben zu Export oder zu Lieferungen an KEV-Bezüger. Dies wird in der mitgesandten Excel-Datei auch nicht explizit abgefragt. Eine schriftliche Bestätigung durch den Vorhabenleiter bzgl. Lieferungen an KEV-Bezüger und bzgl. Exporte fehlt immer noch. Da das BAFU im Zusammenhang mit FAR 1 bestätigte, dass für das Jahr 2016 für das Vorhaben JC Trade keine Exportmengen berücksichtigt werden müssen, muss vom Vorhabenleiter nur noch bestätigt werden, dass das Vorhaben JC Trade keine KEV-Bezüger belieferte. Bitte Bestätigung nachreichen.

FAR 3: Dieses FAR wurde unter CR 4 beantwortet. Erledigt.

FAR 6: Die Verfügung über die Ausstellung der Bescheinigungen für die durch das Vorhaben JC Trade im Jahr 2015 erzielten Emissionsverminderungen wurde nachgereicht. Für das Vorhaben JC Trade war das Jahr 2015 das erste Monitoringjahr. Daher musste für die Monitoringperiode 2015 die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Jahr 2015 aufgezeigt werden. Für das Jahr 2016 (2. Monitoringjahr) wird die Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Vorjahr aufgezeigt, also jener vom Jahr 2015. Da es zur Monitoringperiode 2015 für das Vorhaben JC Trade kein FAR hinsichtlich der Zusätzlichkeit gab und Bescheinigungen für die Monitoringperiode 2015 ausgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2015 korrekt aufgezeigt wurde und somit auch die Zusätzlichkeit für die Monitoringperiode 2016 gegeben ist. (vgl. CAR3, Frage 3). Erledigt.

FAR 7: Preise von Argus für UCOME gibt es gemäss Gesuchsteller erst seit dem Jahr 2013 und für RME und FAME ab Ende 2011. Die Daten von Argus wurden beigelegt und stimmen mit den in der Excel-Datei «*Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V5.xlsx*» angegebenen Preisen für UCOME und RME überein. Die Angaben zum Biodieselpreis der am Programm teilnehmenden Vorhaben, welche Biodiesel importieren, entsprechen den Angaben in der Excel-Datei «*Programmübersicht-QS Biodiesel 2016 V3.xlsx*», welche dem BAFU für die Monitoringperiode 2016 für die anderen Vorhaben eingereicht wurde. Es sind keine nicht marktbedingt hohen Importpreise zu erkennen. Erledigt.

Antwort Gesuchsteller (29.01.2019)

FAR 2: Wie erläutert, bestätigt das Vorhaben mit dem Datenübertrag (E-Mail: *2018-07-11 WG JC Trade\_2016.msg*), dass die angegebenen Daten korrekt sind. Sind die Angaben falsch oder wurden

<p>Daten unterschlagen, geht dies unter Dokumentenfälschung und hierfür gibt es entsprechende Gesetze. Eine zusätzliche schriftliche Bestätigung bezüglich KEV-Lieferungen wurde bei den anderen Vorhaben / Verifizierungen nicht verlangt. Entsprechend beantragen wir eine Gleichbehandlung aller Vorhaben.</p>
<p>Fazit Verifizierer (31.01.2019)</p> <p>FAR 2: Es liegt keine schriftliche Bestätigung des Vorhabenleiters vor, dass in der Monitoringperiode 2016 kein Biodiesel an KEV-Bezüger geliefert wurde.</p> <p>In der Vereinbarung zwischen JC Trade GmbH und Biofuels Schweiz (<i>Vereinbarung JC Trade GmbH.pdf</i>) wird lediglich erwähnt, dass als Treibstoff an Blockheizkraftwerke verkaufter Biodiesel keine kostendeckende Einspeisevergütung KEV beanspruchen kann. Es wird nicht explizit festgehalten, dass das Vorhaben an KEV-Bezüger gelieferten Biodiesel entsprechend ausweisen muss. In der E-Mail, in welcher JC Trade die Monitoringdaten an Biofuels Schweiz übermittelte (2018-07-11 WG JC Trade_2016.msg), werden alle Importe gelistet. Es wird aber nicht explizit erwähnt, dass die an KEV-Bezüger gelieferte Menge Biodiesel null Liter beträgt.</p> <p>Der Gesuchsteller argumentiert, dass eine schriftliche Bestätigung des Vorhabenleiters bezüglich Lieferungen an KEV-Bezüger bei den übrigen Vorhaben für die Monitoringperiode 2016 nicht verlangt wurde. Dies kann vom Verifizierer nicht bestätigt werden, da die übrigen Vorhaben von einer anderen Verifizierungsstelle geprüft wurden. Im entsprechenden Verifizierungsbericht steht allerdings folgendes: «Zudem haben die Vorhaben gegenüber der Verifizierungsstelle schriftlich bestätigt, dass die an BHKW gelieferten Mengen korrekt deklariert wurden.»</p> <p>Daher stellt sich nochmal dieselbe Frage: Die Aussage, dass es keine Lieferungen an KEV-Bezüger gab, muss vom Vorhabenleiter für die Monitoringperiode 2016 schriftlich bestätigt werden. Ansonsten sind die Anforderungen in FAR 2 nicht vollständig erfüllt.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (08.02.2019)</p> <p>FAR 2: Es wurden im Jahr 2016 gesamthaft 13'768 Liter an KEV Betriebe geliefert.</p>
<p>Fazit Verifizierer (08.02.2019)</p> <p>FAR 2: Es wurde eine E-Mail des Vorhabenleiters nachgereicht, in welcher dieser bestätigt, dass im Jahr 2016 über einen Händler 13'768 Liter Biodiesel an KEV-Bezüger geliefert wurden. Die an KEV-Bezüger gelieferte Menge Biodiesel wurde nun korrekt von den anrechenbaren Importmengen abgezogen.</p> <p>Die Antwort auf FAR 2 muss im Monitoringbericht noch entsprechend angepasst werden. Ebenfalls muss die an KEV-Bezüger gelieferte Menge im Monitoringbericht, Blatt «Vorhaben», ausgewiesen werden. Die E-Mail des Vorhabenleiters ist als Anhang zum Monitoringbericht im Blatt «Allgemein» aufzulisten.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (11.02.2019)</p> <p>-</p>
<p>Fazit Verifizierer (11.02.2019)</p> <p>Der Monitoringbericht wurde korrekt angepasst. CAR geschlossen.</p>

**Forward Action Request (FAR)**

FAR 1 (gemäss Verfügung vom 16.11.2017)	Erledigt	

<p><b>FAR 1:</b> Im Rahmen des Monitorings hat der Gesuchsteller zu prüfen, ob gemäss Webseite <a href="http://www.swiss-impex.admin.ch">www.swiss-impex.admin.ch</a> Exporte von biogenem Diesel, biogenem Ethanol oder HEFA (betrifft jeweils nur diejenigen mit Nachweisnummer der OZD) stattgefunden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Fall 1: Falls gemäss den Datensätzen der Swiss-Impex Webseite keine Exporte stattgefunden haben, so ist dies im Monitoringbericht zu vermerken.</li> <li>ii. Fall 2: Falls Exporte stattgefunden haben, so müssen diese - sofern sie im Rahmen von am Programm teilnehmenden Vorhaben durchgeführt worden sind - im Monitoring ausgewiesen und berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass exportierte Mengen an biogenem Treibstoff bei der Berechnung der im Programm anzurechnenden Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden müssen. Bei Mindermengen (bis 1% der im Programm im betreffenden Jahr geltend gemachten Mengen des betreffenden biogenen Treibstoffs) muss kein Pauschalabzug bei den dem Programm anzurechnenden Mengen biogenen Treibstoffs vorgenommen werden. Bei grösseren Mengen ist ein Abzug entsprechend der gemäss Swiss-Impex exportierten Menge nötig, und die Monitoringmethode muss in Absprache mit der Geschäftsstelle angepasst werden.</li> </ul> <p>Exporte sind entsprechend den obigen Ausführungen in der Formel zur Bestimmung der Referenzemissionen bei der Menge des anzurechnenden biogenen Diesels bzw. biogenen Ethanols in Abzug zu bringen.</p> <p>Der Gesuchsteller hat das Ergebnis der Abfrage im Monitoringbericht darzustellen, der Verifizierer hat sich hierzu ebenfalls zu äussern.</p> <p>Wenn die Swiss-Impex Webseite keine verwertbaren Daten liefert, wird die Umsetzung von FAR 1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit der OZD vorgenommen.</p>
Antwort Gesuchsteller
Fazit Verifizierer

FAR 2 (gemäss Verfügung vom 16.11.2017)	Erledigt	
<p><b>FAR 2:</b> Bei Vorhaben, welche biogenen Diesel an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) liefern, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Programms angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden.</p> <p>Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>		
Antwort Gesuchsteller		
Fazit Verifizierer		

FAR 3 (gemäss Verfügung vom 16.11.2017)	Erledigt	
---	----------	--

	<p><b>FAR 3: Betreffend die Bestimmung der Erfüllung der Qualitätsnormen (Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15721, EN 15376 und EN 15489) gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Vorhaben des Typs „Inlandherstellung biogener Diesel“: Als hinreichender Nachweis der Qualität des biogenen Treibstoffs eines Vorhabens wird die Analyse zweier Proben (jeweils eine Probennahme im Sommer und eine im Winter) durch ein unabhängiges Prüflabor und Bestätigung deren hinreichender Qualität akzeptiert.</li> <li>ii. Vorhaben des Typs „Import“: Pro Herstellungsbetrieb, von dem das Vorhaben biogenen Treibstoff bezieht und im Programm anrechnen lässt, ist die Erfüllung der obigen Norm bzw. Normen darzulegen.</li> </ul> <p>In den entsprechenden Prüfberichten sind für biogene Treibstoffe, die ab dem 1.01.2018 im Programm angerechnet werden, die Namen des Herstellers und des Importeurs aufzuführen oder mit einem Beiblatt zum Prüfbericht zu belegen.</p>
	Antwort Gesuchsteller
	Fazit Verifizierer

FAR 4 (gemäss Verfügung vom 16.11.2017)	Erledigt	
	<p><b>FAR 4: Die Bestimmung der Zusätzlichkeit von importiertem biogenem Treibstoff ist ausschliesslich auf die Importpreise gemäss Deklaration Zoll → Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZ), Veranlagungsverfügung MwSt (Form. 11.08 VVM) abzustützen. Es dürfen keine weiteren, nicht im MWST-Wert enthaltenen Kosten bei der Berechnung der Zusätzlichkeit eingerechnet werden.</b></p>	
	Antwort Gesuchsteller	
	Fazit Verifizierer	

FAR 5 (gemäss Verfügung vom 16.11.2017)	Erledigt	
	<p><b>FAR 5: Betreffend die Prüfung der finanziellen Zusätzlichkeit bei Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“: Es ist ausreichend darzulegen, dass die wesentlichen Kostentreiber im betrachteten Jahr gegenüber dem Eintretensjahr des Vorhabens in das Programm keine massgeblichen Änderungen erfahren haben, welche den biogenen Treibstoff rentabler machen würden. Bei jedem Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“ muss im Eintretensjahr eine vollständige Bestimmung der finanziellen Zusätzlichkeit gemäss Programmbeschreibung erfolgen.</b></p>	
	Antwort Gesuchsteller	
	Fazit Verifizierer	

--

FAR 6 (gemäss Verfügung vom 16.11.2017, aber umformuliert)	Erledigt	
<p>Für das Monitoringjahr, in welchem ein Vorhaben erstmalig am Programm teilnimmt («Eintretensjahr»), ist die finanzielle Zusätzlichkeit anhand der Kosten pro Liter Biotreibstoff (<math>K_{BE,j,y}</math>, <math>K_{BD,k,y}</math>, <math>K_{HVO,y}</math>) des gleichen Jahres und anhand der Referenzkosten des gleichen Jahres zu bestimmen. Somit gilt der Nachweis der Zusätzlichkeit für das Eintretensjahr sowohl für das Eintretensjahr wie auch für das Folgejahr.</p>		
Antwort Gesuchsteller		
Fazit Verifizierer		

FAR 7 (gemäss Verfügung vom 16.11.2017)	Erledigt	
<p><b>FAR 7: In der Programmbeschreibung werden für biogene Treibstoffe Referenzpreise des Unternehmens Argus angegeben, mit deren Hilfe die im Programm deklarierten Importpreise der Vorhaben plausibilisiert werden können (Abschnitt 6.2). Im Rahmen des Monitorings muss diese Plausibilisierung unter Einbezug der historischen Importpreise der Vorhaben vorgenommen werden. Ziel der Plausibilisierung ist es, nicht marktbedingt hohe Importpreise zu erkennen. Werden diese erkannt, sind diese umfassend zu erläutern.</b></p> <p>Insbesondere soll durch den Gesuchsteller erläutert werden, warum die Preiskurven von fossilem Diesel mit denen der biogenen Referenztreibstoffe (UCOME, FAME, RME) und den im Programm deklarierten Importpreisen von biogenem Diesel und HEFA nicht korrelieren – falls dies der Fall sein sollte. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin. Der Gesuchsteller besorgt die für die Plausibilisierung nötigen Referenzpreise (mindestens Jahre 2010 bis einschliesslich 2016) von Argus und stellt diese dem Verifizierer und dem BAFU zur Verfügung. Da nicht für die ganze Periode 2010-2016 UCOME-Referenzpreise zur Verfügung stehen, sind darüber hinaus weitere Referenzpreise biogener Treibstoffe von Argus (FAME, RME) zum Vergleich heranzuziehen. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin.</p> <p>Anpassungsvorschlag für folgende Monitoringperioden: «2016» sollte ersetzt werden durch «Jahr der Monitoringperiode»</p>		
Antwort Gesuchsteller		
Fazit Verifizierer		

FAR 8 (gemäss Verfügung vom 16.11.2017, aber umformuliert)	Erledigt	
Frage (21.01.2019)		

Für die Erstellung des Monitoringberichtes ist die jeweils aktuelle Vorlage des BAFU zu verwenden. Pro Vorhaben soll eine separate Excel-Datei mit den Monitoringdaten, Berechnung der Emissionsverminderungen und dem Nachweis der Zusätzlichkeit eingereicht werden, welche im Monitoringbericht als Anhänge zu diesem aufgelistet werden.
Antwort Gesuchsteller
Fazit Verifizierer

FAR 9 (gemäss Verfügung vom 16.11.2017)	Erledigt	
<p><b>FAR 9: Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff (meist HEFA) durch ein Vorhaben nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Vorhabenleiter des Vorhabens bei den anzurechnenden Mengen HEFA in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge HEFA direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen.</b></p>		
Antwort Gesuchsteller		
Fazit Verifizierer		

FAR 10	Erledigt	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)	
<p>Frage (25.01.2019)</p> <p>Die Parameterbezeichnungen und deren Abkürzungen sind innerhalb der Programmbeschreibung nicht immer konsistent. Für die Monitoringperiode 2018 soll die vom BAFU publizierte Vorlage für Monitoringberichte verwendet werden und Inkonsistenzen bei den Parameterbezeichnungen/-abkürzungen im Monitoringbericht behoben werden.</p>		
Antwort Gesuchsteller		
Fazit Verifizierer		

### Teil 3: Prüfung der Aufnahmekriterien

Nr.	Aufnahmekriterium	Vorhaben JC Trade GmbH (Monitoringperiode 2016)
1	Berechtigt zur Teilnahme im Programm sind Vorhaben, welche von der Mineralölsteuer befreite flüssige Biotreibstoffe importieren oder herstellen. Es muss für jeden am Programm teilnehmenden inländischen Herstellungsbetrieb die OZD Nachweisnummer geliefert werden. Für Importeure müssen pro Importeur alle OZD Nachweisnummern geliefert werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die OZD-Nummer(n) geliefert werden.	OZD-Nummern: 155021 und 155025 gemäss Veranlagungsverfügungen. Erfüllt.
2	Vorhaben, welche flüssige Biotreibstoffe in unvermischter Form (d.h. reiner Biodiesel und nicht vermischt mit Diesel, reines Bioethanol und nicht vermischt mit Benzin und reines HVO und nicht vermischt mit Diesel) importieren oder herstellen sind zugelassen. Reines Ethanol kann gemäss Zollvorschrift mit 0,1 % Benzin kontaminiert sein. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben angibt, Biodiesel oder Bioethanol in reiner Form zu importieren oder herzustellen.	Import von reinem Biodiesel – gemäss Veranlagungsverfügungen. Erfüllt.
3	Es sind nur Biotreibstoffe zugelassen, welche die folgenden Qualitätsnormen erfüllen: Biodiesel muss die Norm EN 14214, Bioethanol die Normen EN 15721, EN 15376 und EN 15489 erfüllen. Die nachgelagerte Beimischung von HVO zu Mineralöldiesel ist zu einem nicht fixierten Prozentsatz zulässig, solange die Anforderungen der Dieselnorm EN 590 eingehalten werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben die entsprechenden Nachweise zur Erfüllung der Qualitätsnormen beibringt.	CR 4 – Erfüllt.
4	In der Schweiz hergestellte Biotreibstoffe müssen pro Biotreibstofftyp i die vorgelagerten Emissionen in der Schweiz berechnen. Die Berechnungsmethode des Emissionsfaktor Biotreibstoff Typ i ist im Vorhabendokument präzisiert. Das Kriterium ist durch die Beibringung des Emissionsfaktors für den abzusetzenden Biotreibstoff Typ i erfüllt.	Nicht relevant
5	Jedes Vorhaben muss das „Antragsformular Vorhaben“ (s. weiter unten) vollständig ausfüllen. Das Kriterium ist durch die Eingabe des „Antragformulars Vorhaben“ erfüllt.	Unterzeichnetes Anmeldeformular vorhanden. Erfüllt.
6	Jedes Vorhaben muss entsprechend dem „Antragsformular Vorhaben“ die Monitoringdaten an das Programm liefern. Dies beinhaltet auch die Angaben zur Berechnung der Zusätzlichkeit, welche auf Vorhabenebene und pro Biotreibstoff Typ i differenziert nach Importen und Schweizer Herstellung jährlich bestimmt wird. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn sich der Antragssteller verpflichtet die im „Antragsformular Vorhaben“ aufgeführten Daten in der	CAR 2. Das Antragsformular wurde von JC Trade unterzeichnet. Damit ist das Aufnahmekriterium 6 nach Ansicht des Verifizierers bereits erfüllt. Wenn die Daten nicht vollständig und korrekt geliefert werden, können auch keine Bescheinigungen ausgestellt werden.

Checkliste zur Verifizierung

	aufgeführten Periodizität an das Programm zu liefern.	Erfüllt.
--	---	----------